

NICOLAUS DE STADIS – EIN HANDWERKERSSOHN  
ALS VIZEREKTOR, PROPST UND VIKAR.

« STATIONEN EINER NORDDEUTSCHEN KLERIKERKARRIERE  
IM 14. JAHRHUNDERT

JOACHIM STÜBEN

Der vorliegende Aufsatz soll einen fallbezogenen Beitrag zu dem Forschungsgebiet „Prosopographie der nordelbischen Geistlichkeit bis zur Reformation“ leisten.<sup>1</sup> Die moderne Geschichtswissenschaft versteht unter Prosopographie die methodisch angelegte Erfassung derjenigen Menschen, die einem bestimmten Lebenskreis angehören oder angehörten. Dieser Lebenskreis ist zumeist regional begrenzt und an bestimmten Berufsgruppen, Institutionen oder Weltanschauungen orientiert. Im Rahmen der Territorialkirchengeschichte bieten sich geistliche Grundherrschaften wie Klöster, Domkapitel, Kanoniker- und Kollegiatstifte dafür als Untersuchungsgegenstände an. Die Ermittlung der beruflichen und ständischen Zugehörigkeit der jeweiligen Personen ist dabei von ebenso großem Gewicht wie deren familiäre Einbindungen und eventuelle öffentliche Tätigkeiten. Das gilt zumal für das Mittelalter, als Personenverbänden in besonderem Maße eine gesellschaftlich tragende Bedeutung zukam.

DAS KLOSTER UETERSEN

In diesem Sinne bildet das Zisterzienserinnen-Kloster Uetersen in Südwestholstein, eine durch die Familie von Barmstede, d. h. auf niederadelige Initiative zurückgehende Gründung, ein lohnendes Objekt, das in der folgenden Untersuchung als Ausgangspunkt dienen soll.<sup>2</sup> Es handelt sich um einen jener häufig begegnenden Frauenkonvente, die dem Zisterzienserorden nicht angeschlossen waren, aber trotzdem mehr oder weniger nach

<sup>1</sup> Erweiterte und sprachlich angepasste Fassung eines Vortrages, den der Verfasser gemeinsam mit Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt auf den „Klostertagen 2005 – Geistliche und weltliche Herrschaft“ am 24. 9. 2005 in Uetersen hielt.

<sup>2</sup> Dirk Jachomowski, Uetersen. In: Ulrich Faust (Hg.), Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg. St. Ottilien 1994 (Germania Benedictina 12), S. 664–677. Eine gründliche Darstellung der Geschichte des Klosters fehlt bis heute.

dessen Vorschriften lebten und somit auch in den zuständigen Diözesanverband eingebunden waren.<sup>3</sup> In Nordelbingen gab es deren vier: Reinbek, Itzehoe, Harvestehude, Uetersen; alle entstanden zwischen 1226 und 1246, d.h. während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Hochphase solcher Gründungen.<sup>4</sup> Die zisterziensische Observanz Uetersens ist in den Quellen erstmals 1258 nachgewiesen, dürfte aber angesichts des Mutterklosters Reinbek von Anfang an bestanden haben. Der jüngste Beleg für die Ordenszugehörigkeit in einer edierten Quelle stammt aus dem Jahre 1419.<sup>5</sup>

Eine Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass nicht sämtliche für die Geschichte des Uetersener Klosters bedeutsamen Dokumente in gedruckter Form vorliegen. Das gilt etwa für die personenkundlich wichtigen Hamburger Testamente, die vollständig nur bis 1400 ediert sind.<sup>6</sup> Hinzu kommt, dass man zuweilen mehr zufällig denn bei systematischer Suche auf Erwähnungen des Uetersener Klosters in Quellen stößt, in denen solche eigentlich nicht zu erwarten sind.<sup>7</sup> Schon diese beiden Probleme zeigen, dass

<sup>3</sup> Ulrich Faust, Zisterzienser in Norddeutschland. In: Faust (wie Anm. 2), S. 21; Gerd Ahlers, Weibliches Zisterziensertum im Mittelalter und seine Klöster in Niedersachsen. Berlin 2002 (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 13), S. 66–71. 95–104.

<sup>4</sup> Faust (wie Anm. 3), S. 22.

<sup>5</sup> Paul Hasse (Hg.), Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 2. Hamburg/Leipzig 1888, Nr. 172; ders. (Hg.), Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 1. Hamburg/Leipzig 1886, Nr. 608 (entstanden nach 1270); Hans Harald Hennings (Hg.), Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 8. Neumünster 1993, Nr. 159; Hans Heuer, Das Kloster Reinbek. Beitrag zur Geschichte der Landschaft Stormarn. Neumünster 1985 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 84), S. 34; Ahlers (wie Anm. 3), S. 96.

<sup>6</sup> Hans-Dieter Loose (Hg.), Hamburger Testamente 1351 bis 1400. Hamburg 1970 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11). Die älteren Testamente sind im „Hamburgischen Urkundenbuch“ enthalten. Vgl. Marianne Riethmüller, *to troste miner sele*. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente. Hamburg 1994 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 47), S. 12f.

<sup>7</sup> Marianne Hofmann, Die Anfänge der Städte Itzehoe, Wilster und Krempe 1. In: ZGSHG 83, 1959, S. 21, spricht von „der Front der Lokalhistoriker, die das Werden ‚ihrer‘ Stadt oft nicht im Zusammenhang mit anderen historischen Ereignissen sehen, deren Stadtgeschichte häufig nichts weiter ist als eine Übersetzung der Urkunden, die das betreffende Stadtarchiv noch bewahrt, und ein Versuch, diese zu erklären.“

es keinesfalls ausreicht, das Augenmerk lediglich auf die vor Ort jeweils noch verfügbaren bzw. die in den gängigen Urkundenbüchern abgedruckten Dokumente zu richten. Der Personenkunde des mittelalterlichen Klerus, besonders des niederen, wird neuerdings innerhalb der landesgeschichtlichen Arbeit in Schleswig-Holstein ein größerer Stellenwert zugemessen und damit ein lange vernachlässigter Bereich gründlicher beleuchtet. Zu diesem speziellen Befund passt die allgemeine Feststellung zweier in diesem Sektor verdienter Profanhistoriker, dass die hiesige Regionalkirchengeschichtsschreibung, vor allem die protestantischer Prägung, was die Erforschung und Bewertung des Mittelalters angeht, erhebliche Mängel aufweise.<sup>8</sup> Hier soll an einem der mittelalterlichen Pröpste Uetersens beispielhaft gezeigt werden, dass eine quellenorientierte Detailarbeit, die gewiss mühsamer ist als das Wiederkäuen mehr oder minder veralteter Sekundärliteratur, zu erstaunlichen Ergebnissen auf dem eben skizzierten Gebiet führen kann.

#### DER PROPST INNERHALB DER LEITUNGSSTRUKTUR NIEDERDEUTSCHER FRAUENKONVENTE

Die Amtsbezeichnung „*praepositus*“ begegnet in schwankender Bedeutung bereits in den Primärzeugnissen des abendländischen Mönchtums. Neben diesem Terminus kommen in den hier relevanten spätmittelalterlichen Quellen aus dem niederdeutschen Raum (Urkunden, Akten, Kelchinschriften usw.) die Bezeichnungen „*procurator*“, „*provisor*“, „*administrator*“, „*vorweser*“ und „*vorbidder*“ vor, die eher am weltlichen Aspekt der Klosterverwaltung orientiert sind.<sup>9</sup> Die Pröpste von Frauenklöstern gehörten in der Regel zum Niederklerus und stellten innerhalb desselben eine besondere Gruppe dar.

<sup>8</sup> Enno Bünz/Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Zu den geistlichen Lebenswelten in Holstein, Lauenburg und Lübeck zwischen 1450 und 1540. In: Manfred Jakobowski-Tiessen (Hg.), *Geistliche Lebenswelten. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Geistlichen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* Neumünster 2005 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 37), S. 11–57; Enno Bünz/Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Einleitung. In: dies., (Hg.), *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein*. Neumünster 2006 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), S. 7–14.

<sup>9</sup> Adalbert de Vogüé, Art. Propst. In: *Lexikon des Mittelalters* 7, 1995, S. 263, Sp. 2; Ida-Christine Riggert, *Die Lüneburger Frauenklöster*. Hannover 1996 (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 19), S. 105f.

Als Geistlicher übte so eine männliche Leitungsperson, häufig durch andere, untergeordnete Kleriker unterstützt,<sup>10</sup> zunächst geistliche Funktionen aus, war aber (teils gemeinsam mit der Äbtissin bzw. Priorin als der Konventsvorsteherin) auch für weltliche, insbesondere Verwaltungsangelegenheiten zuständig.<sup>11</sup> Es versteht sich, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Propst auf der einen und der Äbtissin bzw. Priorin und dem Konvent auf der anderen Seite nicht immer reibungslos verlief – so sind etwa für das frühe 16. Jahrhundert solche Konflikte in Uetersen belegt.<sup>12</sup> Es ergab sich aus dem Status der nichtinkorporierten Zisterzen, dass deren Pröpste in der Regel Weltpriester, manchmal auch Stifts- bzw. Kapitelsgeistliche waren. Mönchskleriker begegnen selten; für Uetersen sind sie gar nicht zu belegen.<sup>13</sup> Grundsätzlich unterschied sich die Leitungsstruktur der norddeutschen Frauenzisterzen nicht von derjenigen der norddeutschen Benediktinerinnenklöster wie z. B. des Preetzer Marienklosters: Alle hatten in verschiedenen Ausprägungsformen die Propsteiverfassung, so dass Pröpste von einem Frauenkloster zu einem anderen wechselten, auch bei unterschiedlicher Observanz.<sup>14</sup> Die Regelungen über das Einkommen des Propstes waren von Kloster zu Kloster verschieden. Grundsätzlich ist aber zu unterscheiden zwischen Einkünften (Geld- und Naturalleistungen), die der jeweilige Amtsin-

<sup>10</sup> So gab es in Uetersen ab 1398 wohl drei Kapläne, s. Carstens, Werner (Hg.), Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 6. Neumünster 1962–1971, Nr. 1447. Bei Einführung der Reformation waren es vielleicht sogar vier, s. Kerckenbock der Gemeinde Christi tho Utersenn, S. 27 (Handschrift im Archiv der Kirchengemeinde Uetersen Am Kloster, ohne Signatur). 1399 war ein Nicolaus de Winsen Beichtiger der Nonnen, s. Carstens (wie Anm. 10), Nr. 1491.

<sup>11</sup> Heuer (wie Anm. 5), S. 54–65.

<sup>12</sup> Doris Meyn, Liste der Pröpste und Priörinnen des Klosters Uetersen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. In: ZGSHG 101, 1976, S. 82–85, 91.

<sup>13</sup> Lorenz Hein, Preetz. In: Ulrich Faust (Hg.), Benediktinerinnen in Norddeutschland. Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen. St. Ottilien 1984 (Germania Benedictina 11), S. 502, 509; Meyn (wie Anm. 12), S. 84, Nr. 14. Vgl. ebd., S. 76, Anm. 15; Bernhard Vonderlage, Das hamburgische Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung bis zur Einführung der Reformation. Hamburg 1924, Nr. 258, S. 127; Riggert (wie Anm. 9), S. 106. Die Beispiele ließen sich mühelos vermehren.

<sup>14</sup> So war Hinrich Crevet 1397 Propst der Zisterzienserinnen in Reinbek, 1411 bis mindestens 1412 Propst der Benediktinerinnen in Preetz, s. Heuer (wie Anm. 5), S. 174, Nr. 149; Carstens (wie Anm. 10), Nr. 1339, 1560; Meyn (wie Anm. 12), S. 80, Anm. 26; Hein (wie Anm. 13), S. 509; Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte 1. Kiel 1839–1849, S. 398, Anm. 12. Weitere Beispiele ließen sich leicht anführen.

haber aus den Mitteln der Institution, der er sich eidlich verpflichtet hatte, zog und Einnahmen, die aus anderen Quellen stammten.<sup>15</sup> Nicht zu verwechseln sind die Pröpste von Nonnenklöstern (und auch Niederstiften wie Bordesholm und Segeberg<sup>16</sup>) mit den Kapitelspröpsten, die leitende Regierungsgewalt („iurisdiction“) über einen größeren kirchlichen Bezirk ausübten und deswegen in der Ämterhierarchie höher standen.<sup>17</sup> Das hier nahe liegende Beispiel ist der Hamburger Dompropst, der in den Gauen Dithmarschen, Alt-Holstein und Stormarn auch archidiakonale Funktionen wahrnahm.<sup>18</sup> Als oberster Repräsentant und erster Dignitär des Hamburger Domkapitels nach außen steht er, gefolgt von Dekan und Kollegium, in den Institutionen an erster Stelle wie der Uetersener Klosterpropst entsprechend für „seine“ Institution.<sup>19</sup> Dieses so kurz umrissene Gesamtprofil im Auge zu haben ist für prosopographische Bemühungen außerordentlich wichtig.

#### NICOLAUS DE STADIS ALS PROPST DES KLOSTERS UETERSEN

Zu den Uetersener Pröpsten des 14. Jahrhunderts gehörte ein gewisser Nicolaus. In den vorliegenden Listen der Pröpste und Priorinnen begegnet er deswegen, weil im Klosterarchiv noch fünf Dokumente aus den Jahren 1361

<sup>15</sup> Ulrich Faust, Benediktinerinnen in Norddeutschland. In: ders., Die Frauenklöster (wie Anm. 13), S. 28–30.

<sup>16</sup> Enno Bünz, Zwischen Kanonikerreform und Reformation. Anfänge, Blütezeit und Untergang der Augustiner-Chorherrenstifte Neumünster-Bordesholm und Segeberg (12. bis 16. Jahrhundert). Paring 2002 (Schriftenreihe der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim 7).

<sup>17</sup> Anton Hagedorn/Hans Nirrnhelm (Hg.), Hamburgisches Urkundenbuch 2. Hamburg 1911–1939, Nr. 1024, S. 799f.

<sup>18</sup> Jürgen Wätjer, Macht und Gebet. 1000 Jahre Domkapitel in Hamburg. In: Verein für Katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein. Beiträge und Mitteilungen 7, 2002, S. 83–87; Bernhard Panzram, Art. Archidiakon. In: Lexikon des Mittelalters 1, 1980, S. 896f, bes. Nr. 3.

<sup>19</sup> Volquart Pauls (Hg.), Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 4. Leipzig, Kiel 1921–1924, Nr. 948: „Universis presentes literas inspecturis seu auditoris nos Wernerus Dei gratia prepositus, Iohannes decanus et capitulum Hamburgensis ecclesie cupimus esse notum, quod honorabilis dominus Nicolaus prepositus, priorissa et conventus sanctimonialium in Vtersten ...“. Faust (wie Anm. 15), S. 30: „Der Propst urkundete zusammen mit dem Konvent, allmählich erscheint in verschiedenen Dokumenten dann folgende Reihung: Propst, Priorin und Konvent.“ Allerdings gibt es auch Abweichungen von diesem Schema, z.B. wenn das Amt des Propstes vakant war. Vgl. Hein (wie Anm. 13), S. 504.

bis 1362 vorhanden sind, in denen er vorkommt; ein weiteres befindet sich im Lübecker Stadtarchiv.<sup>20</sup> Bei Doris Meyn, die die bisher beste, wenn auch in manchen Punkten ergänzungs- und verbesserungsbedürftige, Zusammenstellung der Leitungspersonen des Uetersener Klosters geliefert hat, trägt Nicolaus die Nummer 3.<sup>21</sup> Man darf indessen annehmen, dass seit der Gründung des Klosters um 1235 vor Nicolaus mehr als zwei Propste amtiert hatten; sie sind nur nicht mehr alle bekannt. Der erste Beleg, den Meyn anführt, wurde am 23. 9. 1360 ausgestellt: Margaretha Parkentin, Nonne in Uetersen, erteilt zwei Lübecker Bürgern, Christian Nyenkerken und Johannes de Stadis, ihren Oheimen mütterlicherseits, Vollmacht, Einkünfte, die sie aus einem Haus in der Hansestadt bekommt, zu veräußern oder ein anderes Objekt mit ihnen zu belegen. Der Propst Nicolaus und die Priorin Alheydis samt Konvent beglaubigen den Akt auf Bitten Margarethas hin mit ihren Siegeln. Die Bevollmächtigung wird somit in Uetersen erfolgt sein. Die Ausfertigung für die Lübecker Bürger ist erhalten geblieben, im Uetersener Archiv hingegen ist der Vorgang nicht dokumentiert.<sup>22</sup> Nicolaus fungierte hier also qua Amt als Garant einer offiziellen Autorisierung eines Rentengeschäftes, wie es im 14. Jahrhundert üblich war.<sup>23</sup> Das Propstsiegel, das kriegsbedingt nicht erhalten ist,<sup>24</sup> hätte für unsere Zwecke ein dingliches Zeugnis dargestellt, hatte aber in der Vorkriegsliteratur leider keine Beachtung gefunden.<sup>25</sup> Die Lübecker Urkunde beweist, dass die Nonne Parkentin über ein persönliches Einkommen verfügte, das nicht aus der klösterlichen Wirtschaft stammte. Dieser Befund berührt die Frage, inwieweit die Uetersener Nonnen in der Mitte des 14. Jahrhunderts, somit vor Beginn der Re-

<sup>20</sup> Klosterarchiv Uetersen, Nr. 27, 28, 31, 32, 33; Archiv der Hansestadt Lübeck, Sacra C, Nr. 104.

<sup>21</sup> Meyn (wie Anm. 12), S. 77.

<sup>22</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 891. Vgl. Joachim Stüben, Stifter- und Wohltätergedenken im Kloster Uetersen nach alten Quellen 3. In: Jahrbuch für den Kreis Pinneberg 2005, S. 194–200, dort besonders Anm. 10, S. 198.

<sup>23</sup> Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Umfang und Dynamik des Hamburger Rentenmarktes zwischen 1471 und 1570. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Hamburgische Geschichte 65, 1979, S. 22f; Silke Urbanski, Geschichte des Klosters Harvestehude „In valle virginum“. Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung eines Nonnenklosters bei Hamburg 1245–1530. Münster u.a. <sup>2001</sup> (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte 10), S. 132f.

<sup>24</sup> Ulrich Simon, Archiv der Hansestadt Lübeck, an den Verfasser, 29. 6. 2005. Vgl. Hans Ferdinand Bubbe, Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen 1. Uetersen 1932, S. 73.

<sup>25</sup> Stüben (wie Anm. 22), S. 197; Riggert (wie Anm. 9), S. 108. Jachomowski, Uetersen (wie Anm. 2), S. 675, führt nur die Konventssiegel an.

formbestrebungen im 15. Jahrhundert,<sup>26</sup> eher stiftisch als klösterlich lebten.<sup>27</sup> Die Problematik bedürfte einer besonderen Untersuchung und kann hier deswegen nur angeschnitten werden; die simple Interpretation als Verfallserscheinung dürfte den verwickelten Verhältnissen jedenfalls nicht gerecht werden.<sup>28</sup>

Die zweite von Meyn angeführte Urkunde – und damit die erste des Klosterarchivs – ausgestellt am 7. 1. 1361, ist in der lokalgeschichtlichen Forschung wohl bekannt. Sie betrifft den Verkauf des Dorfes Heist im Gebiet des heutigen Kreises Pinneberg durch den Ritter Hartwig Heest und dessen gleichnamigen, damals offenbar noch minderjährigen Sohn an das Kloster Uetersen für 700 Hamburger Mark.<sup>29</sup> Dieses Rechtsgeschäft wurde am 15. 1. 1361 von der übergeordneten, landesherrlichen Instanz, Adolf VIII. von Holstein-Pinneberg, bestätigt.<sup>30</sup> Ein jüngeres Regest in Mittelniederdeutsch charakterisiert das Rechtsgeschäft als „tho einen ewigen Erfkop“, d. h. als Kauf zu beständigem Besitz bzw. Eigentum im Unterschied zum Pfandbesitz.<sup>31</sup> Dieser Sekundärüberlieferung zufolge hatte Eckard Heest bereits 1352 „syn Anpart im Dorpe tho Hesten verkofft to einen Erfkoop“ an Hartwig d. Ä.<sup>32</sup> Deutlich wird aber, dass Hartwig d. Ä. als Verkäufer stellvertretend für seine Familie handelte. Das wird zusätzlich durch eine Urkunde erhärtet, mit der ein weiteres Sippenmitglied mit Namen Henning zu Pfingsten 1361 den

<sup>26</sup> Diese scheinen nach jetzigem Erkenntnisstand Uetersen nur oberflächlich berührt zu haben: Erwin Freytag, Die Klöster als Zentren kirchlichen Lebens. In: Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 1. Neumünster <sup>2</sup>1986 (SVSHKG I.26), S. 166.

<sup>27</sup> Immo Eberl, Stiftisches Leben in Klöstern. Zur Regeltreue im klösterlichen Alltag des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: Irene Crusius (Hg.), Studien zum Kanonissenstift. Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167), S. 275–315. Behandelt werden S. 302–308 u. 311–313 auch zwei norddeutsche Frauenklöster: Ebstorf und Harvestehude.

<sup>28</sup> Eberl (wie Anm. 27), S. 314f (Resümee). Vgl. Urbanski (wie Anm. 23), S. 104–114.

<sup>29</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 891; Wolfgang Laur, Die Ortsnamen im Kreise Pinneberg. Neumünster 1978, S. 99f; Margarethe und Jörg Eichbaum, Beitrag zur Geschichte des Dorfes Heist. In: Jahrbuch für den Kreis Pinneberg 1981, S. 19–31, dort besonders S. 24f.

<sup>30</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 906; Hans Gerhard Risch, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg von ihren Anfängen bis zum Jahr 1640. Hamburg 1986, S. 149; Margarete u. Jörg Eichbaum, dat dörp to heest. Heist: Beiträge zur Geschichte eines Dorfes. [1. Tl.] Uetersen 1983, S. 27.

<sup>31</sup> Johann v. Schröder, Alte Verzeichnisse von Urkunden zur Geschichte des Klosters Uetersen. In: Neues Staatsbürgerliches Magazin 9, 1840, S. 250, in einem kumulativen Regest unter der Überschrift „Bewyß vpp dat Dorp tho Heisten.“

<sup>32</sup> v. Schröder (wie Anm. 31), S. 250.

besagten Verkauf bestätigte.<sup>33</sup> Wir dürfen davon ausgehen, dass Henning wie Eckard seinen Anteil am Erbgut zuvor an Hartwig verkauft hatte. Die übrigen vier Urkunden haben Rechtsgeschäfte zum Inhalt, die, 1361 und 1362 getätigt, mit dem Erwerb Heists zusammenhängen. Als Partner begegnen ein Hamburger Bürger namens Eler Bunstorp,<sup>34</sup> bekannt aus einem Testament des Jahres 1368, der dem Konvent Einkünfte aus dem Dorfe Heist zukommen lässt, die der Propst jährlich zu Michaelis (29. 9.), dem vierten Quatembertag eines jeden Jahres, zu gleichen Teilen an die Nonnen verteilen soll,<sup>35</sup> außerdem das Hamburger Domkapitel, dem das Kloster eine Rente aus Heist abgekauft hat, die ursprünglich von dem besagten Hartwig Heest stammte und für die Ausstattung einer von dessen Standesgenossen Johannes und Hartwig Hummersbutle gegründete Dauervikarie im Hamburger Dom verwendet worden war.<sup>36</sup> Die Nachdotierung durch Heest war 1360 erfolgt.<sup>37</sup> In der vierten Urkunde des Klosterarchivs bestätigt der schon erwähnte Eckard Heest, der Neffe Hartwigs, am 15. 2. 1362 dem Kloster Uetersen den Erwerb Heists unter Berufung auf die landesherrliche Beglaubigung.<sup>38</sup> Die fünfte und letzte Urkunde bezieht sich auf ein Folgegeschäft nach dem Eigentumsübergang Heists: Am 23. 2. 1362 verkauft der Adelige Wolder von Damme in Gegenwart des Landesherrn dem Kloster einen bei Heist gelegenen Hof. Adolf VIII. bestätigt diesen Rechtsakt noch am selben Tage auf der bei Wedel gelegenen Hatzburg.<sup>39</sup>

Der Inhalt der im Uetersener Klosterarchiv aufbewahrten Urkunden, die die Erwerbung Heists betreffen, kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Man ersieht aber schon aus diesen Angaben, wie kompliziert das Geflecht

<sup>33</sup> Abgebildet bei Eichbaum (wie Anm. 30), S. 35. Vgl. auch die Abbildungen ebd., S. 27.

<sup>34</sup> Vgl. Hamburger Testamente (wie Anm. 6), Nr. 23, S. 30. Z. 9; v. Schröder (wie Anm. 31), S. 250, wo noch eine weitere Urkunde Bunstorps registriert ist, die eine sonst nicht bekannte Schenkung ad pias causas an das Kloster Uetersen enthält.

<sup>35</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 902. Zu dem Termin vgl. Peters Vollmers, Die Hamburger Pfarreien im Mittelalter. Die Parochialorganisation der Hansestadt bis zur Reformation. Hamburg 2005 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 24), S. 103.

<sup>36</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 948; Wätjer (wie Anm. 18), S. 112–119, dort 117, 242f; Meyn (wie Anm. 12), S. 77 (mit zutreffender Korrektur der Datierung). Personen- und Amtdaten der Repräsentanten des Domkapitels Werner Miles und Johann Greseke bei Vonderlage (wie Anm. 13), S. 97f, 112f.

<sup>37</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 856; Gustav Apel, Die Güterverhältnisse des hamburgischen Domkapitels. Hamburg 1934, S. 191.

<sup>38</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 962.

<sup>39</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 963–964. Vgl. Eichbaum, Heist (wie Anm. 30), S. 26.

von Rechten, Verbindlichkeiten und familiären Banden gewesen sein muss, das sich in dieser Sequenz von Rechtsgeschäften spiegelt.<sup>40</sup> Die Erwerbung des Dorfes Heist ist als wichtige Etappe in der Besitzgeschichte des Uetersener Klosters anzusehen, die sich während der Amtszeit des Propstes Nicolaus und der Priorin Alheydis vollzog. Der Propst erscheint hier – auch als Verteiler von Geld- und Naturalgaben an die Nonnen – ganz als „provisor in temporalibus“.<sup>41</sup> Die formelhafte Wiederkehr der Selbstvorstellung bzw. Adressierung des Klosters in der Reihenfolge Propst – Priorin – Konvent lässt darauf schließen, dass zuvor Einmütigkeit in Bezug auf die Transaktion erzielt worden war.<sup>42</sup>

### NICOLAUS DE STADIS ALS PFARRGEISTLICHER IN HAMBURG

Berücksichtigt man ausschließlich das im Klosterarchiv Greifbare bzw. dasjenige, was in der gängigen Urkundensammlung zu finden ist, kommt man nicht mehr weiter. So heißt es im ersten Teil der Heister Ortschronik: „Nicolaus, Propst im Kloster zu Uetersen ... Seine Herkunft bleibt ungewiss, obwohl gerade unter seiner Leitung das Kloster – wie später wiederholt bestätigt wird – die bei weitem ansehnlichsten und bedeutendsten Grunderwerbungen seiner Geschichte macht.“<sup>43</sup> Dass es bei dieser Feststellung nicht sein Bewenden haben muss, wird im Folgenden gezeigt. Nicolaus ist nach jetzigem Forschungsstand der erste Uetersener Propst, dessen Bild genauere Konturen gewinnt. Er ist damit zugleich als ein wichtiger Vertreter der nordelbischen niederen Geistlichkeit vor der Reformation anzusehen.

Am 12. 10. 1341 vermachte der Hamburger Bürger Marquard von Calvede dem Hamburger Domkapitel letztwillig eine Rente von fünf Mark aus dem Dorf Nienhusen im Alten Land, die er 1325 von der adeligen Familie von Heimbruch erworben hatte.<sup>44</sup> Die Aufsetzung des Notariatsinstrumentes im

<sup>40</sup> Risch (wie Anm. 30), S. 149f.

<sup>41</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 902; Risch (wie Anm. 30), S. 143–158.

<sup>42</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 902, S. 576: „Nos Nicolaus prepositus, Alheydis priorissa totusque conventus sanctimonialium in Vtersten Cisterciensis ordinis ...“. Faust (wie Anm. 15), S. 29f: „Der Propst konnte in Vermögenssachen nicht eigenmächtig handeln. In allen wichtigen Angelegenheiten war er an die Zustimmung des Konvents gebunden.“ Riggert (wie Anm. 9), S. 107f (mit Hinweis auf Regula Benedicti III, 1–3).

<sup>43</sup> Eichbaum (wie Anm. 30), S. 30.

<sup>44</sup> Hagedorn/Nirrnheim (wie Anm. 17), Nr. 635 u. 975; Apel (wie Anm. 37), S. 184.

Hause des Domvikars und Notars Johannes Mons geschah in Anwesenheit u.a. von „Nicolaus von Stade, dem stellvertretenden Kirchherrn von St. Katharinen in Hamburg.“<sup>45</sup> Das Vermächtnis war, wie in der Verfügung von Todes wegen mehrfach betont wird, als eine fromme Schenkung, als ein sogenanntes Seelgerät gedacht.<sup>46</sup> Es ist bezeichnend, dass uns hier in Gestalt des Johannes Mons ein Kathedralvikar als Notar begegnet – gehörte doch diese Betätigung zu den außergeistlichen Einkunftsquellen des niederen Klerus.<sup>47</sup> Und als Vizerektor an der Katharinenkirche haben wir in Nicolaus de Stadis einen Vertreter der hamburgischen Parochialgeistlichkeit vor uns, die vom Domkapitel, dem sämtliche Stadtpfarrkirchen wohl von Anfang an inkorporiert waren, ernannt und eingesetzt wurde.<sup>48</sup> Bei St. Katharinen handelt es sich den neuen Forschungsergebnissen Vollmers' zufolge als Dismembtrat von St. Petri um das jüngste Kirchspiel, das im Mittelalter in Hamburg gegründet wurde. Der vergleichsweise kleine Pfarrbezirk umfasste nur innerstädtisches Gebiet, das im 14. Jahrhundert vor allem von Kaufleuten und Handwerkern, von denen viele im Braugewerbe tätig waren, bewohnt bzw. genutzt wurde.<sup>49</sup>

Aber sind der Uetersener Propst und der Priester an St. Katharinen identisch, zumal zwischen den Quellenbelegen ein Zeitraum von ca. 20 Jahren liegt? Um hier Klarheit zu bekommen, müssen wir uns verdeutlichen: Es war eine unruhige Zeit für Hamburg und seine Umgebung. Die gewissermaßen vor der Haustür des Klosters Uetersen gelegene Vogtei Haseldorf, bis 1379 zum Territorialverband des Erzstifts Bremen gehörig, war im 14. Jahrhundert hauptsächlich an Niederadelige verpfändet, u. a. auch an Hartwig Heest se-

<sup>45</sup> Reetz, Jürgen (Hg.), Hamburgisches Urkundenbuch 4. Hamburg 1967, Nr. 141: „Acta sunt hec in domo habitacionis ... domini Iohannis Mons perpetui vicarii ... Hamburgensis ecclesie ... presentibus discretis viris dominis Nicolao de Stadis vicerectore ecclesie sancte Katherine ...“.

<sup>46</sup> Die Vergabung wurde 1346 noch einmal notariell festgehalten, ebd., Nr. 274; Vollmers (wie Anm. 35), S. 682f.

<sup>47</sup> Bünz/Lorenzen-Schmidt, Lebenswelten (wie Anm. 8), S. 39f.

<sup>48</sup> Hagedorn/Nirnheim (wie Anm. 17), Nr. 1024, S. 807: „Item rectores parrochialium ecclesiarum constituentur et destituentur de consensu decani et capituli.“ Wätjer (wie Anm. 18), S. 159f; Bünz/Lorenzen-Schmidt, Lebenswelten (wie Anm. 8), S. 23–25; Vollmers (wie Anm. 35), S. 80f.

<sup>49</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 38. 49–51, 76f, 690; Jörgen Bracker, Das Kirchspiel St. Katharinen. In: Axel Denecke/Peter Stolt u. a. (Hg.), Das Kirchspiel von St. Katharinen. Der Hafen, die Speicherstadt und die Kirche. Hamburg 2000, S. 12–17.

nior und junior.<sup>50</sup> Diese lagen zwischen 1362 und 1375/1379, wie wir aus dem schillernden, freilich apologetisch gefärbten Bericht des Hamburger Priesters Friedrich Krans (Kraus?) wissen, in heftiger Fehde mit dem dritten Pfandinhaber Borchhard von Krummendiek. Auf Landesebene rangen die Schauenburger Grafen mit Dänemark um Territorien und Macht, was sich bis in die Elbmarschen hinein auswirkte.<sup>51</sup> Auf stadtpolitischer Ebene tobte ein Konflikt, wie er im Hoch- und vor allem im Spätmittelalter in Deutschland sehr häufig auftrat: der Kampf um bzw. gegen Privilegien zwischen Kathedralgeistlichkeit, hier in Gestalt des Hamburger Domkapitels, und weltlicher Stadtregierung, hier in Gestalt des Hamburger Rates. Dieser Gegensatz hatte seine Ursachen in geschichtlich gewachsenen Strukturen, die bis in die Missionszeit hinabreichten, als es noch keine sich selbst verwal tenden städtischen Gemeinwesen in Nordalbingien gab: „Die Konfliktpunkte betrafen zum einen – aufgrund der Inkorporation der Hamburger Pfarreien – die Berufung der Pfarrer und der Schulmeister, zum anderen die geistliche Gerichtsbarkeit, Abgaben von den städtischen Häusern und Grundstücken im Besitz der Domherren sowie die Instandhaltung der Mauern bei den Kurien der Domherren.“<sup>52</sup> Dieser Streit wurde in besonderer Schärfe zwischen 1335 und 1355 ausgefochten, und das nicht nur mit juristischen Waffen. Er gelangte bis vor das damals höchste Gericht des Abendlandes, die päpstliche Rota in Avignon. Die Sache endete mit einem Vergleich, der das Domkapitel glimpflich davonkommen ließ. Hinter dem offenen Parteienstreit stand überdies, auch sinnfällig in personellen Verflechtungen, das Konkurrenzverhältnis zwischen landesherrlich-schauenburgischer Stadthoheit und urbaner Selbstbestimmung. Der äußere Anlass soll eine Abfallgrube, die „cloaca ecclesiae Hamburgensis“, auf der Scheide zwischen Dom-

<sup>50</sup> Hans G. Trüper, Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe. Die Ministerialität des Erzstiftes Bremen. Stade 2000 (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 12), S. 448.

<sup>51</sup> Carstens (wie Anm. 10), Nr. 82; Detlef Detlefsen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen 1. Glückstadt 1891, S. 12, 273–284; Risch (wie Anm. 30), S. 174–182; Konrad Elmshäuser, Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von Bremen (1236–1511). In: Hans-Eckhard Dannenberg/Hans-Joachim Schultze (Hg.), Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser 2. Stade 1995, S. 159–194; dort 182f; Rolf Hammel-Kiesow/Ortwin Pelc, Landesausbau, Territorialherrschaft, Produktion und Handel im hohen und späten Mittelalter. In: Ulrich Lange (Hg.), Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Neumünster 22003, S. 116–120; Vollmers (wie Anm. 35), S. 107.

<sup>52</sup> Jürgen Sarnowsky, Stadt und Kirche in den spätmittelalterlichen Kirchen Holsteins. In: Bünz/Lorenzen-Schmidt, Klerus, Kirche und Frömmigkeit (wie Anm. 8), S. 68f.

bezirk und städtischem Weichbild gewesen sein.<sup>53</sup> Über diese langwierigen Streitigkeiten hat sich ein umfangreiches Schrifttum erhalten, das in großen Teilen in einer dreibändigen Druckausgabe leicht zugänglich ist. Es handelt sich hauptsächlich um Korrespondenz<sup>54</sup> und Prozessakten.<sup>55</sup> Studiert man das Personenregister unter dem Stichwort „de Stadis“, so stößt man unter Nr. 11 auf den folgenden Eintrag: „Nicolaus, rector/ vicerektor an St. Katharinen in Hamburg, dann prepositus in Uetersen“.<sup>56</sup> Damit ist die Verbindung hergestellt. Man kann hier von Glück reden; denn die Identifizierung von Personen in Quellen des 14. Jahrhunderts kann sich, wenn man von Herrschern und anderen hohen Würdenträgern absieht, angesichts der Häufigkeit vieler Tauf- und dem schwankenden Gebrauch vieler Zunamen äußerst schwierig gestalten.

Zwischen 1337 und 1344 formulierte der Hamburger Rat Anschuldigungen gegen das Domkapitel, die in mehreren Fassungen vorliegen. Zu den Anstößigkeiten gehörte auch das Verhalten des Hamburger Pfarrklerus, dessen Kirchen dem Domkapitel inkorporiert waren.<sup>57</sup> Unter Beschwerdepunkt 19 beklagt der Rat, dass das Domkapitel – es wird in der üblichen Reihenfolge intituliert – nicht unterbindet, dass die Kirchherren fromme Gaben ihrer „christgläubigen“ Pfarrkinder in unerhörter Weise zurückweisen, weil sie ihnen nicht reichlich genug zu sein scheinen.<sup>58</sup> Namentlich genannt werden

<sup>53</sup> Peter Gabriëlsson, Die Zeit der Hanse 1300–1517. In: Werner Jochmann/Hans-Dieter Loose (Hg.), Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner 1, Hamburg 1982, S. 101–190; dort 180f; Wätjer (wie Anm. 18), S. 170; Vollmers (wie Anm. 35), S. 347f.

<sup>54</sup> Richard Salomon (Hg.), Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts 1. Hamburg 1968 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg XI, 1).

<sup>55</sup> Jürgen Reetz (Hg.), Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts 2. Hamburg 1975 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg XI, 2).

<sup>56</sup> Jürgen Reetz (Hg.), Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts 3. Hamburg 1980 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg IX, 3), S. 112.

<sup>57</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 16–32; Peter Vollmers, Pro divini cultus augmento ... Seelsorge und Benefizialwesen an der Hamburger St.-Jakobi-Kirche im Mittelalter. In: Hedwig Röckelein (Hg.), Der Kult des Apostels Jakobus d. Ä. in norddeutschen Hansestädten. Tübingen 2005 (Jakobus-Studien 15), S. 55–57.

<sup>58</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 23 § 19 (Fassung A von 1337, Fassungen C–F von 1339 bis 1344): „Item quod predicti prepositus, decanus et canonici non prohibent rectores parochialium ecclesiarum Hamburgensium, ut ipsi rectores, cum ipsis a devotis matronis et aliis cristifidelibus dicti opidi oblationes fiunt, ipsas oblationes, si ipsis non bene pingues, de altari verbis turpibus et inhonestis non proiciant, prout per ipsos extit[it] iniuriose attemptatum in divine maiestatis offensam et scandalum plurimorum.“

im Anschluss Matthias von St. Nikolai, Friedrich Boye von St. Petri, Johannes von Stade von St. Jakobi und Nicolaus [von Stade] von St. Katharinen, außerdem diejenigen, deren Gaben verschmäht wurden, mit dem Hinweis, dass die Vorfälle in die Zeit zurückreichen, bevor der Hamburger Dompropst die Stadt mit dem Interdikt belegte.<sup>59</sup> Bei den verschmähten Gaben („oblaciones“) handelte es sich, dem Sprachgebrauch des Mittelalters entsprechend, einmal um freiwillige Spenden, die die Gläubigen zu den Messfeiern an den Haupt- und Nebenaltären mitbrachten oder in die Opferstöcke, auf die Almosenbrettchen usw. taten, zum anderen um Pflichtabgaben, die die erwachsenen Kirchspielsleute zu bestimmten Terminen abzuliefern hatten, dann um die Messstipendien, schließlich um Zahlungen, die für die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien zu leisten waren, die so genannten Stolgebühren.<sup>60</sup> Oblationen waren im 14. Jahrhundert bereits überwiegend geldlicher Art.<sup>61</sup> Im norddeutschen Niederkirchenwesen war es im Spätmittelalter gewöhnlich so, dass die im Sakralgebäude regelmäßig entrichteten Oblationen teils dem Rektor, teils der Kirchenfabrik („*fabrica ecclesiae*“),<sup>62</sup> d. h. dem Bauvermögen der Kirche, zugeschlagen wurden. Dabei kamen dem Pfarrer in der Hauptsache die Altargeschenke zu, und um diese geht es in der besagten Quelle: „Die in der Kirche ständig entrichteten Oblationen wurden zwischen dem Pfarrer und der Kirchenfabrik aufgeteilt. Meist erhielt der Pfarrer die vor den Altären entrichteten Opfergaben, während die Kirchenvorsteher die Spenden aus den Opferstöcken bekamen.“

<sup>59</sup> Ebd.: „*Mathias sancti Nycolai, Fredericus Boye sancti Petri, Iohannes de Stadis sancti Iacobi et Nycolaus sancte Katherine ecclesiarum parrochialium in Hamborch rectores conducticii infrascriptorum spreverunt oblaciones [folgt eine Namensliste, J. S.] Istud fuit, antequam prepositus Hamburgensis posuit, ut dicitur, interdictum opidum Hamburgense ...*“. Vollmers (wie Anm. 35), S. 682.

<sup>60</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 99–105. Vollmers unterscheidet nicht zwischen Sakramenten und Sakramentalien. Der dogmatische Unterschied mag vielen frommen Laien in der Tat nicht bewusst gewesen sein.

<sup>61</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 100: „Seit etwa dem 12. Jahrhundert ging man von der üblicherweise in Form von Brot und Wein dargebrachten Naturalobligation zur Geldoblation über.“ Julius Smend, *Die römische Messe*. 4.–6. Tsd. Tübingen 1928, S. 19; Richard Puza, *Art. Messstipendium*. In: *Lexikon des Mittelalters* 6, 1993, Sp. 564f; Hans B. Meyer, *Art. Oblation*. In: Ebd., Sp. 1338; ders., *Art. Offertorium*. In: Ebd., Sp. 1370.

<sup>62</sup> Der Begriff der Kirchenfabrik darf nicht missverstanden werden – er bezieht sich nicht auf ein produzierendes Gewerbe. Vgl. jetzt Arnd Reitemeyer, *Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung*. Wiesbaden 2005 (*Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. Beiheft 177).

Diese Regelung ist mit einigen Abweichungen aus Lübeck Rostock, Wismar und Stralsund bekannt.<sup>63</sup>

Im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Domkapitel und Kommune hatte der Dompropst 1337/38 das Interdikt über die Stadt Hamburg verhängt. Dagegen konnten sich die Vertreter des Rates allerdings in Avignon erfolgreich zur Wehr setzen. Dies hinderte den Dompropst Erich von Schauenburg 1343 jedoch nicht, über 21 Ratsherren die große Exkommunikation zu verhängen.<sup>64</sup> Auf diesen Vorgang bezieht sich vermutlich die Bemerkung, dass zu jener Zeit, da die Stadtpfarrer die Oblationen gewisser Parochianen in skandalöser Weise verachteten, einige der Genannten noch keine Ratsherren, d.h. Exkommunizierte, gewesen seien.<sup>65</sup> Bei dem Interdikt handelt es sich um eine geistliche Strafe, die nicht aus der Kirchengemeinschaft ausschließt, aber zur Folge hat, dass bestimmte geistliche Güter und Handlungen vorenthalten werden oder der Zutritt zu heiligen Stätten verboten ist. Die Exkommunikation gehört als Kirchenbann in dieselbe Kategorie, sie schließt vollständig von den kirchlichen Gnadengütern und Rechten aus, macht aber nicht die durch die Taufe erworbene Kirchengliedschaft zunichte. Die Kanonistik entwickelte im Spätmittelalter eine ausgefeilte Kasuistik dieser Zensuren.<sup>66</sup> Zu beachten ist, dass die beiden Heilsstrafen in den Quellen terminologisch nicht immer genau unterschieden werden. Die Beschwerden gegen die vom Kapitel eingesetzten Kirchherren an den Stadtpfarrkirchen beziehen sich offenbar auf Zustände, die in die Zeit vor 1338 herabreichen. Ihr Hintergrund lässt sich sogar noch genauer aufhellen: Aufgrund einer finanzpolitischen Maßnahme des Hamburger Rates waren nach 1325 minderwertige Kleinmünzen, so genannte Vierlinge („quadrantes“), im Nennwert von einem viertel Pfennig in Umlauf gekommen. Das Domkapitel fürchtete Realwerteinbußen bei den Oblationen und beschwerte sich 1336 über das neue Zahlungsmittel. Die Pfarrer an den Stadtkirchen, und damit auch Nicolaus de Stadis an St. Katharinen, begannen – unter dem Druck

<sup>63</sup> Antje Grewolls, Die Organisation des mittelalterlichen Pfarrkirchenbaues in den Städten Wismar, Rostock, Stralsund und Lübeck. In: Mecklenburgische Jahrbücher 111, 1996, S. 35. Vgl. Reitemeier (wie Anm. 62), S. 91.

<sup>64</sup> Jürgen Reetz, Die im Jahre 1337 in Lübeck ausgetragenen Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 40, 1960, S. 37–53; Wätjer (wie Anm. 18), S. 170f; vgl. Reetz (wie Anm. 45), Nr. 10, 85, 99, Anm. 6, S. 78.

<sup>65</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 23 § 19: „et de predictis aliqui non fuerunt tunc consules.“

<sup>66</sup> Hartmut Zapp, Art. Exkommunikation. In: Lexikon des Mittelalter 4, 1989, Sp. 170; ders., Art. Interdikt. In: Lexikon des Mittelalters 5, 1991, Sp. 466–467.

des Bremer Erzbischofs und des Domkapitels, aber auch im wohlgewahrten Eigeninteresse – Opfergaben zurückzuweisen, die ganz oder hauptsächlich aus solchen Scheidemünzen bestanden. Hinter diesem besonderen Streitpunkt stand für das Domkapitel die grundsätzliche Frage, ob der Hamburger Rat überhaupt das Münzrecht besitze, eine Ausdrucksform städtischer Selbstherrlichkeit.<sup>67</sup>

Es fällt auf, dass der erste Pfarrer der Jakobikirche auch von Stade hieß. Ein Johannes von Stade begegnet in der ersten hier angeführten Urkunde als Lübecker Bürger. Dass es sich um dieselbe Person handelt, ist aber eher unwahrscheinlich, auch dürfen verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Pleban von St. Katharinen nicht vorschnell angenommen werden. Was aber finden wir hier von der Sache her? Es wäre voreilig,<sup>68</sup> die Hamburger Kircherren pauschal in moralisierender Weise abzuurteilen, zumal die Abhängigkeit vom Domkapitel ihrem Ermessen Grenzen zog.<sup>69</sup> Andererseits geben die Schilderungen der Vorgänge in der Beschwerdeschrift des Rates, deren Inhalt von diesem ja vor Gericht verantwortet wurde, doch zu der Vermutung Anlass, dass der so genannte Vierlingsstreit Ausdruck eines tiefer liegenden Problemkomplexes und die Kritik am Verhalten der Amtsinhaber an den Hamburger Parochialkirchen, und damit auch des Nicolaus de Stadis, ihren Gemeindegliedern gegenüber durchaus berechtigt war.<sup>70</sup> Nimmt man hinzu, dass der Rat dem Domkapitel vorwarf, an den Stadtpfarrkirchen „zum Schaden der Seelen“ („in detrimentum animarum“) moralisch zweifelhafte und für ihr Amt nicht geeignete „Lohnpriester“ („presbiteros conductios“) einzusetzen, dann wird man, auch wenn man deren Stellung be-

<sup>67</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 101f, 682 (mit Quellenangaben).

<sup>68</sup> Der Verfasser ist dieser Versuchung bei dem mündlichen Vortrag, der diesem Aufsatz zugrunde liegt, erlegen: Joachim Stüben, Nicolaus de Stadis – ein Handwerkerssohn aus dem südelbischen Raum als Propst des Klosters Uetersen: Klostertage Uetersen 23.–25. September 2005. Geistliche und weltliche Herrschaft. Uetersen 2005, S. 88 (Typoskript im Besitz des Verfassers).

<sup>69</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 100: „Am 21. 10. 1336 befahl ... der Erzbischof Burchard Grelle, offenbar durch das Hamburger Domkapitel instruiert, den Pfarrvikaren von Hamburg, sie sollten ihre Pfarrkinder ermahnen, unbeschadet des sonstigen Gebrauchs beim Opfer auf die Gabe von Vierlingen zu verzichten und stattdessen die Oblationen in numismate ... consueto zu spenden.“ Hagedorn/Nirnheim (wie Anm. 17), Nr. 1031, S. 827f.

<sup>70</sup> Ein besonders krasser Fall in Reetz (wie Anm. 55), S. 23, Nr. 2a § 19 (Fassung A); Vollmers (wie Anm. 35), S. 101.

rücksichtigt, nicht einfach von polemischer Übertreibung sprechen dürfen.<sup>71</sup> Der oben erwähnte Johannes Mons stand ebenfalls in der Kritik: Ihm wurde vorgeworfen, als Geistlicher in der Kurie eines Domherrn Lübecker und Hamburger Bier zu verkaufen, ohne die nach dem Stadtrecht dafür fälligen Abgaben zu leisten.<sup>72</sup>

Unter den Akten zum erstinstanzlichen Prozess zwischen Rat und Domkapitel vor dem päpstlichen Untersuchungsrichter Alanus de Gars, der von 1338 bis 1340 dauerte, findet sich ein Dokument, dem zufolge Nicolaus, Vizekanzler von St. Katharinen in Hamburg, am 23. 7. 1339 in Gegenwart eines Notars von einem widerrechtlichen Begräbnis berichtete, das auf dem Friedhof seines Gotteshauses stattgefunden habe: eine Hamburger Bürgersfrau sei von mehreren Mitbürgern, Ratsherren und Bürgermeistern ohne Beachtung des Interdikts und unter Missachtung seines Einspruchs feierlich zu Grabe getragen worden.<sup>73</sup> Diese Episode illustriert die Auswirkungen kirchlicher Zwangsmaßnahmen: Die Verweigerung des Begräbnisses ließ die Bürger in ihrer Not zur Selbsthilfe greifen, wobei sie z.T. durch Geistliche der Bettelorden Unterstützung erfuhren.<sup>74</sup> Nicolaus de Stadis handelte allerdings formal richtig, weil er als Stadtpfarrer dem Domkapitel unterstand und sich auf den päpstlichen Rechtsvertreter berief.<sup>75</sup>

Mit diesen Zeugnissen sind die Quellen zu Nicolaus' de Stadis Tätigkeit in Hamburg aber noch nicht erschöpft: Aus den Jahren 1354/55, der Spätphase des Streites, haben sich Akten erhalten, die sich auf einen Prozess zwischen vier Mitgliedern des Hamburger Rates und dem Domkapitel vor dem Kardinalbischof Bertrandus de Sabina beziehen. Der Hintergrund war ein von Seiten des Domkapitels zuvor wegen Häresie und Missachtung des kuralen Gerichts angestrebter Prozess.<sup>76</sup> Der Prokurator des Domkapitels warf den Beklagten vor, die Bekanntmachung und Ausführung der päpstlichen Anordnungen zu behindern. So seien am 13. Januar 1346 zur frühen Abendzeit ein Bürgermeister und mehrere Ratsherren mit einer Volksmenge von 250 Menschen in den Mariendom eingedrungen, hätten die dort befindlichen Kirchherren Friedrich Boye von St. Petri, Johannes von Stade von

<sup>71</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 24, Nr. 2 a § 21. Man beachte auch die Hinweise auf Unterschlagungen durch Kleriker ebd. Vollmers (wie Anm. 35), S. 83f.

<sup>72</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 118, Nr. 12 e.

<sup>73</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 118, Nr. 12 e; Vollmers (wie Anm. 35), S. 682.

<sup>74</sup> Reetz (wie Anm. 56), S. 244f, Anm. 4.

<sup>75</sup> Hagedorn/Nirrnheim (wie Anm. 17), Nr. 1024, S. 807f.

<sup>76</sup> Wätjer (wie Anm. 18), S. 171.

St. Jacobi und Nicolaus von Stade von St. Katharinen in ungestüme Weise bedroht und beschimpft, weil diese die päpstlichen Mandate nach Vermögen ausgeführt hätten. Sollten sie das fürderhin tun, so fuhren die Aufgebrachten fort, werde man ihnen die Tonsur oben abschneiden und am Unterbauch wieder ankleben, außerdem dafür sorgen, dass die sie ihre Kanzeln, die sie zur Verkündigung des Gotteswortes über Treppen bestiegen, ohne Treppen wieder würden verlassen müssen; überhaupt schere man sich um Papst, Kardinäle und Prälaten herzlich wenig und wolle ohne Exkommunikation im eigenen Gemeinwesen leben.<sup>77</sup> Einer anderen Darstellung zufolge verlangte der Ratsherr Bertram Lange, dass die drei Kirchherren – also auch Nicolaus de Stadis – ihn nicht mehr als exkommuniziert vom Predigtstuhl abkündigten, und drohte, falls sie sich weigern sollten, ernste Konsequenzen an. Die eingeschüchterten Priester baten um einwöchigen Aufschub, sie wollten sich darum bemühen, von dieser Pflicht entbunden zu werden, müssten aber so lange damit fortfahren, weil sie sonst in Gewissensnot kämen und ihrer Ämter und Einkünfte verlustig gehen könnten. Darauf drohte Bürgermeister Hellingbert Hittfeld unverhohlen:

„Wenn ihr es aus Furcht vor eurem Gewissen und dem Richter nicht wagt, von der Ausführung eines solchen Befehls abzusehen, werden wir mit euch so verfahren, dass ihr aus Furcht vor uns von dem Vollzug Abstand nehmt und uns in gleichem Maße innerhalb dieser Stadt Hamburg wie eure Vorgesetzten und Herren außerhalb der Stadt Hamburg zu fürchten habt.“<sup>78</sup>

Ein anwesender Vikar namens Gottfried vom Ness gab zur Antwort:

„Mich erstaunt, dass Ihr diesen Vizerektoren die Ausführung eines solchen apostolischen Mandats so übel auslegt. Wäre ein ähnliches Mandat an mich gerichtet, dann müsste ich es notwendigerweise ausführen, wenn ich mein Gewissen, meine Pfründe und mein Amt wahren wollte.“<sup>79</sup>

<sup>77</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 337, Nr. 39 a § 22; Vollmers (wie Anm. 35), S. 81, 683.

<sup>78</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 342, Nr. 39 d, S. 343: „Si metu conscientie et iudicis ab huiusmodi mandati executione cessare non audent, vobiscum taliter ordinabimus, quod metu nostri ab eius executione cessabitis et nos in tantum infra [hier bedeutungsgleich mit intra, J. S.] opidum istud Hamburgense quantum superiores et dominos vestros extra opidum Hamburgense debebitis formidare.“

<sup>79</sup> Ebd.: „Miror, quod istis vicerektoribus huiusmodi mandati executionem invertitis. Si simile mandatum michi foret directum, ipsum me exequi necessario oporteret, si conscientiam, beneficium et officium meum vellem conservare.“

Doch Hellingbert blieb unnachgiebig:

„Geht doch, Herr Gottfried, für das Mandat zu Euren Herren und Vorgesetzten, steigt auf den Predigtstuhl bzw. die Stätte der Abkündigung, wo für gewöhnlich das Wort Gottes dargelegt wird, gewappnet mit einem Helm und 15 ... Brustharnischen und kündigt uns als exkommuniziert ab! Das alles wird Euch nichts nützen können ... Denn wir und unsere Anhänger wollen keineswegs in dieser unserer Stadt Hamburg von Euch oder sonst wem eine Exkommunikationsabkündigung in irgendeiner Form dulden, vielmehr wollen wir unter Missbilligung und gegen den Willen Eures Papstes und Apostolischen Stuhles und Euren Willen ohne Abkündigung irgendeines Exkommunikationsurteils in dieser Stadt Hamburg ruhig und friedlich leben.“<sup>80</sup>

Diese letzten Worte sind auf dem Hintergrund der Auseinandersetzung, die Ludwig der Bayer († 1347) mit der Kurie in Avignon hatte, sehr bemerkenswert. Man beachte insbesondere die abschätzig-distanzierten Worte über das Papsttum.<sup>81</sup>

Die gerade angeführten Quellen atmen einen anderen Geist als die nüchternen Geschäftsurkunden, die wir aus dem Uetersener Klosterarchiv kennen. Sie führen uns ausschnitthaft Lebenssituationen des Klerikers Nicolaus de Stadis vor Augen, die nur aufgrund einer besonderen geschichtlichen Konstellation verschriftet wurden. Man kann ihren Wert, selbst wenn sie im Detail kritisch zu lesen sind, nicht hoch genug einschätzen. Eine umfassende Prosopographie der nordelbischen Geistlichkeit darf Dokumente wie diese und die folgenden nicht übergehen.

<sup>80</sup> Ebd.: „Eatis vos, domine Godfride, ad dominos et superiores vestros pro mandato, ascendatis ambonem vel locum denuntiationis, in quo proponi solet verbum Dei, galeatus et quindecim loricis ... prearmatus et denuntietis nos excommunicatos. Illa omnia vobis prodesse non poterunt ... Nam nos et nostri nequaquam volumus in hoc opido nostro Hamburgensi a vobis seu a quoquam alio aliquam excommunicationis denuntiationem aliquatenus sustinere, sed volumus malis gratibus ac contra voluntatem vestri pape et apostolice sedis atque vestram sine denuntiatione cuiuslibet excommunicationis sententie in hoc opido Hamburgensi quiete et pacifice residere.“

<sup>81</sup> Jürgen Miethke/Arnold Bühler, *Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter*. Düsseldorf 1988, S. 38–48.

NICOLAUS DE STADIS ALS VERMITTLER  
ZWISCHEN RAT UND DOMKAPITEL

Im Jahre 1348 – der Streit war inzwischen in eine neue Phase getreten – klagte das Domkapitel erneut gegen Rat und Stadtgemeinde und erwirkte die Einsetzung Johannes Habertis als päpstlichen Untersuchungsrichters. Dieser ließ 1349 die Beklagten bzw. Vertreter derselben nach Avignon zitieren. Der Ladungsbrief ging an die Pröpste der Nonnenklöster von Uetersen und Harvestehude sowie an die Pfarrgeistlichkeit der Bremer Kirchenprovinz mit der Aufforderung, diesen öffentlich und vernehmlich im Hamburger Mariendom, den Pfarrkirchen, im Rathaus und an anderen Orten abkündigen zu lassen.<sup>82</sup> Die Pröpste der beiden Nonnenklöster werden in diesem Schriftstück unter den Empfängern an erster Stelle genannt – warum, wird bald deutlich werden. Zunächst kam es anscheinend nicht zu der Abkündigung, weil es so aussah, als käme zwischen den gegnerischen Parteien ein Vergleich zustande. Doch man konnte sich über dessen Wortlaut und Inhalt nicht einig werden. Die Folge war, dass der amtierende Dompropst Johannes von Campe († 1354), der auch als Wohltäter des Klosters Uetersen nachweisbar ist,<sup>83</sup> den Pfarrern seines Synodalbezirkes am 5. 10. 1352 befahl, eine Reihe von Ratsherren als „excommunicati vitandi“ abzukündigen, d. h. als Ausgeschlossene, mit denen kein Umgang gepflegt werden durfte. Es ist klar, dass so eine geistliche Strafe für das soziale Umfeld der Betroffenen eine große Belastung bedeutete. Sogar die Handlung der Abkündigung („denuntiatio“) selbst, wie sie die Pfarrer vor versammelter Gemeinde an Sonn- und Festtagen vollziehen sollten, wird in der Quelle beschrieben.<sup>84</sup> Die Mandate des Hamburger Dompropstes ergingen als Zirkularschreiben

<sup>82</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 287–290, Nr. 35 a u. b.

<sup>83</sup> Wätjer (wie Anm. 18), S. 242; Joachim Stüben, Stifter- und Wohltätergedanken im Kloster Uetersen nach alten Zeugnissen 2. In: Jahrbuch für den Kreis Pinneberg 2000, S. 1176f.

<sup>84</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 291, Nr. 35 c: „... mandamus, quatinus prefatos consules in sua pertinacia obstinata dampnabiliter induratos excommunicatos denunciatis sollempniter in ecclesiis vestris, quando maior multitudo populi aderit, facto etiam propter hoc specialiter silencio, pulsatis campanis et candelis accensis et demum extinctis, singulis diebus dominicis et festivis, facientes ipsos tamquam excommunicatos a cristifidelibus arcibus evitari ...“. Vollmers (wie Anm. 35), S. 683.

an die einzelnen Kirchspiele, deren Rektoren oder Vizerektoren<sup>85</sup> den Empfang bzw. die Ausführung durch Unterschrift auf der Rückseite des Schriftstücks bestätigten.<sup>86</sup>

Noch im selben Jahre schrieb das Domkapitel einen Brief an „die ehrbaren Männer, die Herren Nicolaus in Uetersen und Willekin in Harvestehude, Nonnenpropste, und die Rektoren der Kirchen von Wedel und Nienstedten.“<sup>87</sup> Die Genannten bekamen am 4. 12. 1352 den Auftrag, den Ladungsbrief des Johannes Haberti zu vollstrecken, d. h. den betroffenen Bürgermeistern, Ratsmitgliedern und anderen Repräsentanten des Hamburger Gemeinwesens persönlich eine Kopie des Schreibens zu übergeben bzw. es den Genannten im Inhalt zur Kenntnis zu bringen.<sup>88</sup> Drei der Beauftragten – der Uetersener Propst Nicolaus sowie Johannes und Ludolph, die Pfarrerherren von Wedel und Nienstedten – führten die Vorladung im Hamburger Rathaus in Anwesenheit von Ratsherren, Bürgermeistern, Amtsmeistern, Kirchenjuraten und einfachen Bürgern aus. Die Ratsmitglieder und Bürgermeister berieten sich und erklärten die Vorladung nach Avignon unter Berufung auf ihren Vergleichsvorschlag anschließend für unrechtmäßig. Die Sache verlief dann 1353 im Sande, nachdem weitere Vorladungen keinen Erfolg gebracht hatten.<sup>89</sup>

Die angeführten Dokumente zeigen, dass Nicolaus de Stadis 1352 als Geistlicher zusammen mit Standesgenossen als Vermittler zwischen Rat und Domkapitel tätig und somit in die regionale Politik involviert war. Nicht ohne Grund hatte der päpstliche Auditor bzw. das Domkapitel Niederklerikern der gehobenen Ebene – Vorstehern von Nonnenklöstern und Pfarrkirchen – diese Aufgabe übertragen: Die geistlichen Körperschaften gehör-

<sup>85</sup> So auch in der Salutation ebd.: „Iohannes Dei gracia prepositus Hamburgensis universis et singulis ecclesiarum rectoribus seu vicerectoribus per preposituram Hamburgensem constitutis salutem in Domino.“ Da der Dompropst hier von der Jurisdiktion über seinen Sprengel Gebrauch macht, kommen Dekan und Domherrenkollegium in der Intitulation nicht vor. Vgl. Gerhard Theuerkauf, *Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt Mittelalter*. Paderborn u.a. 1991, S. 111.

<sup>86</sup> Enno Bünz, *Ein Dithmarscher Pfarrer um 1500. Andreas Brus und die St. Clemens-Kirche in Büsum*. In: *Nordelbingen* 74, 2005, S. 25.

<sup>87</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 292, Nr. 35 e: „Honorabilibus viris Nycolao in Utersten et Willekino in Herwerdeshude sanctimonialium prepositis ac rectoribus ecclesiarum in Wedele et Nyenstede ...“.

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 292f, Nr. 35f.

ten zur Dompropstei und hatten zugleich aufgrund ihrer Funktion Beziehungen zum städtischen Bürgertum.<sup>90</sup> Nicolaus de Stadis war immerhin zuvor Pfarrer an St. Katharinen gewesen. Die engen Stadt-Umland-Beziehungen lassen sich hier an einem konkreten Beispiel verdeutlichen. Überdies zeigt sich, dass Pröpste von Nonnenklöstern wie auch Kirchherren der Hamburger Dompropstei bisweilen Aufgaben zu erfüllen hatten, die über die Mikrowelt ihrer Körperschaft hinausgingen. Des Weiteren erfahren wir, dass Nicolaus de Stadis schon 1352, also acht Jahre vor 1360 (so das älteste Datum in der gängigen Uetersen-Literatur), Propst in Uetersen war.<sup>91</sup> Nach welchem Muster eine Exkommunikationsabkündigung von der Kanzel verlief, wie sie auch Nicolaus de Stadis als Pfarrer in St. Katharinen und vermutlich auch später in der Uetersener Klosterkirche zu vollziehen hatte,<sup>92</sup> erfährt man außerdem noch. Schließlich werden in den Notariatsinstrumenten vom 10. 12. 1352 der zweite namentlich bekannte Kirchherr von Wedel und der erste von Nienstedten erwähnt. Das bedeutet in Bezug auf Nordelbien eine Ergänzung des prosopographischen Gesamtbefundes.<sup>93</sup>

#### DIE RECHTSSTELLUNG DES NICOLAUS DE STADIS IN SEINEM HAMBURGER PFARRAMT

In den Quellen wird Nicolaus wie seine Kollegen an den anderen Hamburger Pfarrkirchen teils als leitender Priester („rector“), teils als stellvertretender leitender Priester („vicerector“) bezeichnet. Das darf nicht im Sinne eines Aufstiegs innerhalb der Ämterlaufbahn missverstanden werden, sondern hat mit der besonderen Stellung der Hamburger Kirchherren zu tun:

<sup>90</sup> Hagedorn/Nirrnheim (wie Anm. 17), Nr. 890; Wilhelm Jensen, Die Kirchspiele der hamburgischen Dompropstei um 1340 (Taxus beneficiorum prepositure). In: Rainer Hering u.a. (Hg.), Von der Christianisierung bis zur Vorreformation. Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen 1. Hamburg 2003 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 21), S. 153.

<sup>91</sup> Zu Willekin s. Urbanski (wie Anm. 23), S. 24–27, 156–159, 227.

<sup>92</sup> Bei Abwesenheit des Propstes mussten die Kapläne diesen vertreten. Dass Uetersen um 1350 schon ein eigenes Kirchspiel bildete, ist kaum anzunehmen. Die Taxus (wie Anm. 90) nennen keines.

<sup>93</sup> Reetz (wie Anm. 55), S. 292, Nr. 35f. Vgl. Johann Adrian Bolten, Historische Kirchen-Nachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religions-Partheyen, von der Herrschaft Pinneberg und von der Grafschaft Rantzau 2. Altona 1791, S. 260, 278, 285; Claus Heinrich Reinhold Thode, Chronik der Kirchengemeinde Wedel. Transkription nach der Original-Handschrift von Sabine Woermann. Wedel 1990 (Typoskript) S. 71, 73, 82 (z.T. fehlerhaft).

Diese Parochialkirchen waren dem Domkapitel inkorporiert, so dass die an ihnen haftenden Pfründen dem Domkapitel zustanden. Dieses wurde als juristische Person durch die natürliche Person des Dekans repräsentiert, der im strengen Sinne als Rektor aller Hamburger Pfarrkirchen galt. Die tatsächlich dort tätigen Priester setzte das Domkapitel nach festem Ritus ein – und gegebenenfalls auch wieder ab. Deswegen waren die Amtsverweser Angestellte des Domkapitels und folglich, wie man heute im katholischen Kirchenrecht sagt, Pfarrvikare. Daher die Bezeichnung „vicectores“, weil sie, juristisch gesehen, als Vertreter des Dekans fungierten.<sup>94</sup> Andererseits nahmen die Eingepfarrten sie als echte Kirchherren wahr, und selbst in normativen Quellen werden sie zuweilen so bezeichnet, nämlich als „rectores“.<sup>95</sup> Über die wirtschaftliche Situation des Nicolaus de Stadis in dieser Position kann keine zuverlässige Auskunft gegeben werden. Es ist aber bekannt, dass zu seiner Amtszeit aus den Gefällen des Sprengels St. Katharinen jährlich 30 Mark Inkorporationsgeld („pensio“) an das Domkapitel abzuführen waren.<sup>96</sup> Als Hamburger Pfarrvikar bezog Nicolaus de Stadis seine amtsbezogenen Einkünfte aus den vorhin genannten Oblationen einschließlich der Stolgebühren und Seelgelder, während Kapitalzinsen, Grundrenten und Zehntabgaben nicht dazugehörten.<sup>97</sup> Von diesen Einnahmen musste der Pfarrvikar nach Abzug des Inkorporationsgeldes noch seine Kapläne entlohnen, die ihn bei der Erfüllung seiner Amtspflichten, z. B. der Seelsorge, unterstützten bzw. vertraten.<sup>98</sup> Was dann noch zum Lebensunterhalt übrig blieb, dürfte von Jahr zu Jahr geschwankt haben. Auf diesem Hintergrund sind die aus den Quellen ersichtlichen Abhängigkeiten einmal vom Wohlwollen des Domkapitels, zum anderen von den Opfergaben der Gläubigen zu sehen; konkurrierende Ansprüche von beiden Seiten konnten die Pfarrvikare in ernste Bedrängnis bringen. Man darf indes davon ausgehen, dass die Hamburger Plebane außerdem über persönliche Einkünfte verfügten, wie für den hier behandelten Amtsträger gleich deutlich wird.

<sup>94</sup> Vgl. Vollmers (wie Anm. 57), S. 55–57.

<sup>95</sup> Hagedorn/Nirnheim (wie Anm. 17), Nr. 1024, S. 807. Die Vielfalt der Funktionsbezeichnungen in den Quellen, die Vollmers (wie Anm. 35), S. 78–81, bei den Pfarrvikaren herausarbeitet, erlaubt es, im modernen Sprachgebrauch ebenfalls mehrere Titel zu verwenden, sofern der Zusammenhang eindeutig ist.

<sup>96</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 109f.

<sup>97</sup> Ebd., S. 105–108, 116–120.

<sup>98</sup> Ebd., S. 113–115.

## ZU HERKUNFT UND UMFELD DES NICOLAUS DE STADIS

Propst Nicolaus stammte – das ist aufgrund der angeführten Quellen sicher – aus Stade. Uns sind neben ihm bereits andere Träger dieses Namens in den Urkunden und Akten begegnet. Das legt verwandtschaftliche Beziehungen nahe. Wenden wir uns also Stader Quellen zu! Im Stader Stadtbuch I, das von 1286 bis 1367 reicht,<sup>99</sup> wird man dreimal fündig:

1) 1339 tritt Nicolaus, Sohn des Wicbernus, Priester, sein Erbteil am väterlichen Haus und Hof an seinen Bruder Heinrich, der dort wohnt, und dessen Erben ab.<sup>100</sup> Das Haus „liegt unterhalb der Burgsiedlung neben den Schusterkrügen (?) gen Osten“, d.h. unterhalb des jetzigen Spiegelberges in der heutigen Straße „Am Wasser Ost.“<sup>101</sup>

2) 1345 werden Nicolaus, Sohn des Wicbernus, dem Rektor an St. Katharinen in Hamburg, von Hebele, der Witwe seines verstorbenen Bruders, und deren Tochter Adelheid Gefälle im Umfang von zwei Mark aus ihren Erb-  
gütern in Gauensiek auf Dauer übertragen; die Auszahlung hat jährlich an Petri Stuhlfeier zu erfolgen.<sup>102</sup>

3) 1349 erteilt die besagte Hebele ihrem Schwager Nicolaus, des Wicbernus Sohn, Propst in Uetersen, Generalvollmacht, die Angelegenheiten ihrer und der Kinder ihres Bruders und deren sämtlicher inner- und außerhalb Stades gelegener Güter zu regeln „nach freier Entscheidung im Geistlichen und Zeitlichen, im Leben und im Tode.“<sup>103</sup>

<sup>99</sup> Jürgen Ellermeyer, Stade 1300–1399, Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen [sic!] Landstadt im Spätmittelalter. Hamburg 1975, S. 408; Bohmbach, Jürgen (Hg.) Urkundenbuch der Stadt Stade. Hildesheim, Stade 1981, S. 11.

<sup>100</sup> Stadtbuch I (Stadtarchiv Stade, StB I), Bl. 109,4; Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 145, Anm. 589, Nr. 1186.

<sup>101</sup> Stadtbuch I (wie Anm. 100), Bl. 109,4: „... sita est sub urbe iuxta tabernas sutorum versus orientem ...“. Für die Transkription der Stadtbucheinträge habe ich mich bei Jürgen Bohmbach, Stade, zu bedanken, ebenso für die Lokalisierung des Grundstückes (Schreiben an den Vf. vom 24. 5. 2006).

<sup>102</sup> Stadtbuch I (wie Anm. 100), Bl. 134,5; Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 145, Anm. 589, Nr. 1521; Vollmers (wie Anm. 35), S. 683. Vgl. Jürgen Bohmbach (Hg.), Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Georg in Stade. Hildesheim 1982, Nr. 126 u. 127, S. 48.

<sup>103</sup> Stadtbuch I (wie Anm. 100), Bl. 171,6/172,1: „... prout sibi placu[er?]it in spiritali vel temporalis, in vita et in morte.“ Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 145, Anm. 589, Nr. 1861.

Diese Stadtbucheinträge verraten den Namen des Vaters (Wicbernus), außerdem des Bruders (Henricus), der Schwägerin (Hebele) und Nichte (Aleydis). Überdies erfährt man, dass der Vater ein Haus mit Hof („domus cum area“) besessen hatte, das, wohl im Rahmen einer Erbauseinandersetzung, im November 1339 allein auf Heinrich überging. Die etwas seltsam anmutende Lagebezeichnung der Immobilie deutet darauf hin, dass Wicbernus von Beruf Schuster gewesen war und damit einem Amt angehört hatte, das im 14. Jahrhundert in Stade einen tragenden Teil der handwerklich und gewerblich geprägten Mittelschicht ausmachte. Dank einer sozialgeschichtlichen Untersuchung, die Jürgen Ellermeyer in den siebziger Jahren durchführte, sind wir über die wirtschaftliche Situation dieser urbanen Mittelschicht recht gut unterrichtet.<sup>104</sup> Aufgrund dessen, was aus Hamburger Dokumenten über Nicolaus de Stadis zu erfahren ist, können wir die Überlassung, die vermutlich nicht ohne irgendeine Gegenleistung erfolgte, nachvollziehen: Das von Heinrich bewohnte väterliche Erbe nützte Nicolaus in Hamburg wenig. Knapp sechs Jahre später, Ende September 1345, war Heinrich verstorben, und die Witwe, Nicolaus' Schwägerin, und ihre Tochter, Nicolaus' Nichte, übertrugen diesem eine kleine Ewigrente, die jeweils zu Petri Stuhlfeier (22. 2.) fällig war. Dieses Geld, das ein Beispiel für Personaleinkünfte eines Hamburger Pfarrvikars darstellt, stammte aus Gütern, die außerhalb Stades im Kirchspiel Drochtersen gelegen waren. Über die Hintergründe dieses innerfamiliären Handels kann man nur mutmaßen. In dem dritten Stadtbucheintrag von 1349, der Bevollmächtigung, ist von innerhalb und außerhalb Stades gelegenen Gütern die Rede. Die Familie war somit keinesfalls arm. Warum diese Autorisierung erfolgte, geht aus der Quelle nicht hervor. Es ist aber nicht abwegig, auf die in diesem Jahr bereits in Norddeutschland grassierende Pest hinzuweisen, an der Hebele vielleicht erkrankt war.<sup>105</sup> Firmiert Nicolaus laut Stadtbucheintrag erwartungsgemäß als Kirchherr von St. Katharinen in Hamburg, so weist ihn der Stadtbucheintrag von 1349 als Propst in Uetersen aus. 1352 war Nicolaus als Uetersener Propst einer Hamburger Quelle zufolge als Vermittler zwischen Rat und Domkapitel tätig. Seine Amtszeit lässt sich aufgrund der gerade behandelten Stader Quelle um drei weitere Jahre vorverlegen, so dass wir schon elf Jahre vor der von Meyn und anderen angegebenen Ersterwähnung für 1360 angekommen sind. Und wir können aufgrund der Untersuchungsergebnisse

<sup>104</sup> Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 110f.

<sup>105</sup> Trüper (wie Anm. 50), S. 639–649; Jens E. Olesen, Die Verbreitung des Schwarzen Todes in Skandinavien und Finnland. In: Torsten Fischer/Thomas Riis (Hg.), Tod und Trauer. Todeswahrnehmung und Traueritten in Nordeuropa. Kiel 2006, S. 169.

Ellermeyers noch mehr sagen: Nicolaus entstammte dem Mittelschichtssegment der Schuster („sutores“), die „in Stade nicht nur zahlenstark, sondern bei aller Differenzierung der individuellen Möglichkeiten ... auch überdurchschnittlich finanzkräftig“<sup>106</sup> waren. Das passt in der Tat zu den Vermögensverhältnissen, auf die die angeführten Einträge im Stadtbuch I für Nicolaus' Familie hindeuten. Trotzdem war Nicolaus de Stadis kein Patrizier. Allerdings stellt Ellermeyer Nicolaus de Stadis als besondere Erscheinung heraus: „Dennoch [d.h. trotz der Kapitalkraft der Stader Mittelschicht, J. S.] ist ein Aufstieg in die Oberschicht nicht feststellbar. Stattdessen erschließt sich einem Einzelnen die geistliche Karriere: Nicolaus, Sohn des auf den Märkten unscheinbaren Schusters Wicbernus, wird erwähnt 1339 als presbyter, 1345 als dominus Nic. Wicerberni rector ecclesie St. Katerine in Hamborch und 1349 als Propst in Uterstede.“<sup>107</sup> Vorausgesetzt, dass Ellermeyers Einschätzung zutrifft, ist die gesellschaftliche Schicht, der Nicolaus de Stadis zugehörte, damit umrissen. Auf dieser Grundlage lassen sich die Angaben Vollmers' zu seiner Person präzisieren und ergänzen.<sup>108</sup> Zugleich eröffnet sich die Möglichkeit, Klärendes über den Zunamen „de Stadis“ zu sagen. Arend Mindermann zufolge führten „neben Patriziern verschiedener Hansestädte mit Namen von Stade, wie es sie in Bremen, in Lübeck, in Riga und einigen weiteren Städten gegeben hat ... allein in Stade mindestens drei völlig verschiedene Familien diesen Namen.“<sup>109</sup> In der ersten hier vorgestellten Urkunde vom 23. 9. 1360 aus dem Uetersener Klosterarchiv kommt ein Lübecker Bürger namens Johannes de Stadis vor. Erinnern wir uns an die Hamburger Quellen: In ihnen begegnet ein Kleriker Johannes de Stadis als Kirchherr von St. Jacobi, der mit jenem Lübecker Namensträger schwerlich identisch ist.<sup>110</sup> Beide können in ihrer ständischen oder familiären Zugehörigkeit nicht eindeutig verortet werden. Aber welche Familien meint Mindermann in bezug auf Stade selbst? Einmal die schon im Hochmittelalter nachweisbare Stader Vogtsfamilie, der im weiteren Sinne auch die Barmstedes, das Gründergeschlecht des Uetersener Klosters, zuzurechnen sind und die sich später nach der gleichnamigen Burg von Brobergen nannten.<sup>111</sup>

<sup>106</sup> Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 145.

<sup>107</sup> Ebd. (Rechtschreibung wie im Original). „Uterstede“ ist eine dem Stadtbucheintrag von 1349 entnommene falsche Schreibung für Uetersen.

<sup>108</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 120.

<sup>109</sup> Arend Mindermann, Die ‚von Stade‘: Anmerkungen zu den verschiedenen zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert begüterten Familien mit Namen ‚von Stade‘. In: Stader Jahrbuch 1995, S. 79f.

<sup>110</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 120, 674f.

<sup>111</sup> Trüper (wie Anm. 50), S. 54–69; Mindermann (wie Anm. 109), S. 80.

Zum anderen die seit ca. 1300 belegte Patrizierfamilie von Stade, die im 14. und frühen 15. Jahrhundert mehrere Ratsherrn und Bürgermeister stellte, schließlich die von ca. 1250 bis ca. 1450 urkundlich greifbare Ministerialenfamilie von Stade.<sup>112</sup> Alle drei Familien scheiden aber auf dem Hintergrund dessen, was wir über den Priester Nicolaus wissen, aus: Dieser war ein Mitglied der Stader Mittelschicht und wird nur in außerstadischen Quellen als *de Stadis* bezeichnet. Daher darf er auf keinen Fall mit dem patrizischen Ratsherrn Nicolaus *de Stadis* verwechselt werden, der wie unser gleichnamiger Propst einen Bruder Heinrich hatte, von 1341 bis 1353 als Ratsverwandter in Stade fungierte und auch auf dem dortigen Kapitalmarkt aktiv war.<sup>113</sup> Man sieht an diesem Beispiel, wie kompliziert es ist, Personen in spätmittelalterlichen Quellen richtig zuzuordnen.

#### GESCHÄFTLICHE BEZIEHUNGEN DES KLOSTERS UETERSEN NACH STADE WÄHREND NICOLAUS DE STADIS' AMTSZEIT

1357 verkaufte der Stader Ratsherr Otto van dem Karckhove, lateinisch *de Cimiterio*, dem Kloster Uetersen drei Stücke Ackerlandes („*tria frusta terre arabilis*“) im Kirchspiel Drochtersen für 150 Mark. Diese wurden vermutlich 1466 wieder veräußert.<sup>114</sup> Das Handelsgeschäft ist im Stader Stadtbuch I dokumentiert.<sup>115</sup> Bei dem Verkäufer handelt es sich um den Vater des Bürgermeisters Daniel van dem Karckhove († 1421), somit um einen Angehörigen der Stader Patrizierschicht.<sup>116</sup> Da das Kloster Uetersen bis 1357 nach Quellenlage im südelbischen Raum keine Erwerbungen tätigte, ist es nicht abwegig, diesen Kauf mit Beziehungen des Propstes Nicolaus zu seiner Heimatstadt in Verbindung zu bringen. Seestern-Pauly weiß aufgrund eines Diplomatars im früheren Schauenburg-Pinneberger Archiv von einer weiteren Uetersener Erwerbung im Kirchspiel Drochtersen: „Gleichfalls erhielt

<sup>112</sup> Mindermann (wie Anm. 109), S. 80–84.

<sup>113</sup> Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 185; Mindermann (wie Anm. 109), S. 80f.

<sup>114</sup> Friedrich Seestern-Pauly, Beiträge zur Kunde der Geschichte so wie des Staats- und Privat-Rechts des Herzogthums Holstein 2. Schleswig 1825, S. 1–68, dort 58; v. Schröder (wie Anm. 31), S. 252 (hier mit einer auch im Stadtbuch verzeichneten Klausel); Bubbe (wie Anm. 24), S. 38.

<sup>115</sup> Stadtbuch I (wie Anm. 100), Bl. 213,2; Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 111, Anm. 408, Nr. 2389.

<sup>116</sup> Ellermeyer (wie Anm. 99), S. 185; Arend Mindermann, Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600. Bielefeld 1996 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 35), S. 258f u. d. Register S. 481, Sp. 2.

das Kloster 1376 mittelst einer Schenkung des Gothwerdt van Brochbergen mehrere Grundstücke, belegen in dem Lande Kehdingen an dem Kirchspiele Drochtersen bey der Brücke, und das Gut to dem Glouversyke.<sup>117</sup> Bei der genannten Person handelt es sich um ein Mitglied der erwähnten Stader Vogtsfamilie, vermutlich um Gottfried (mittelniederdeutsch Godewert oder Godert) V. oder VI.<sup>118</sup> Aufmerken lassen muss der Ortsname „Glouversyke“. Er ist durch Abschreibfehler verunstaltet. Der Ort heißt eigentlich Gauensiek (so die heutige Schreibweise, früher „to dem Gowensyke“<sup>119</sup>) und liegt südöstlich von Drochtersen. Ohne Zweifel ist es dieselbe Bauerschaft, aus der Nicolaus de Stadis jährliche Einkünfte von zwei Mark übertragen bekam. Das kann kaum Zufall sein, wenn wir auch die genauen Hintergründe und das weitere Schicksal der Donation, die nach Nicolaus' Amtszeit in Uetersen erfolgte, nicht mehr aufhellen können. Die mittelniederdeutsche Sekundärüberlieferung, auf die sich Seestern-Pauly offenbar bezieht, präzisiert die Umstände der Transaktion: „vry van aller Vorhür ... dat se syn Memorien schollen holden“,<sup>120</sup> d. h. Gottfrieds Schenkung geschah unter Befreiung von dem Rekognitionszins, einer bei Eigentumsantritt zu entrichtenden Gebühr, und erfolgte in üblicher Weise in Erwartung memorialer Gegenleistungen durch die Angehörigen des Klosters.<sup>121</sup>

Somit erwarb das Kloster Uetersen, sehr wahrscheinlich durch die Vermittlung des Nicolaus de Stadis, in der nördlichen Stader Elbmarsch Ländereien und hatte dabei in Otto van dem Karckhove Kontakt mit einem Vertreter der Stader Oberschicht sowie in Gottfried von Brobergen mit einem Vertreter des stadtnahen Vogteiadels. Wie schon der Kauf des Dorfes Heist gezeigt hat, muss es dem Kloster Uetersen unter dem Propst Nicolaus ökonomisch nicht schlecht gegangen sein.<sup>122</sup> Eine rege wirtschaftliche Tätigkeit legen neben den bekannten Urkunden auch einige nur durch Se-

<sup>117</sup> Seestern-Pauly (wie Anm. 114), S. 58f; Bubbe (wie Anm. 24), S. 39. In den in Frage kommenden Stader Stadtbüchern II A bzw. II B und dem städtischen Kopiar findet sich der Geschäftsvorgang nicht (freundliche Auskunft von Jürgen Bohmbach, Stade, vom 12. 9. 2005).

<sup>118</sup> Trüper (wie Anm. 50), S. 206, 299, 312–315 u. ö., S. 1110 (Register). Vgl. auch Mindermann (wie Anm. 116), S. 467 (Register).

<sup>119</sup> Adolf E. Hofmeister, *Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter I*. Hildesheim 1979 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 12), S. 69, 92f, 115.

<sup>120</sup> v. Schröder (wie Anm. 31), S. 250f.

<sup>121</sup> Folglich ist Gottfried V. oder VI. von Brobergen zu den Wohltätern des Uetersener Klosters zu rechnen.

<sup>122</sup> Bubbe (wie Anm. 24), S. 38.

kundärüberlieferung belegte Geschäftsvorgänge nahe, wobei die Datierung allerdings nicht immer zuverlässig ist.<sup>123</sup> Güter des Uetersener Propstes in Gauensiek werden pauschal noch in einem Stadtbucheintrag von 1398 erwähnt, wobei nicht eindeutig ist, ob diese mit den genannten Erwerbungen identisch sind.<sup>124</sup>

#### ERGÄNZENDES ZUR BIOGRAPHIE DES NICOLAUS DE STADIS

Die Quellen zu Nicolaus de Stadis, die sich bisher aufgetan haben, reichen von etwa 1335 bis 1362 bzw. 1375/76, umfassen somit eine Zeitspanne von immerhin ca. 27 bzw. 40 Jahren. Wir kennen jetzt sogar die Namen mehrerer Verwandter, den Geburtsort und die gesellschaftliche Schicht, aus der er stammte. Nicolaus muss zwischen 1346 und 1349 von St. Katharinen zum Uetersener Kloster gewechselt sein. Für diese Entscheidung könnten die unruhigen politischen Verhältnisse während des Kapitelstreites ausschlaggebend gewesen sein. Der Befund legt nahe, dass Nicolaus de Stadis als geweihter Priester über das für liturgische Zwecke Notwendige hinaus lateinkundig, diplomatisch versiert und mit den Geschäftspraktiken der damaligen Zeit vertraut war. Das führt uns zu der Frage nach der Ausbildung, die er genossen hatte. Hierzu gibt es leider keine konkreten Hinweise in den Quellen. Man kann nur mutmaßen, dass er seine erste schulische Unterweisung in Stade empfing, weiterführenden Unterricht vielleicht auf der Domschule in Bremen oder in Hamburg, dem Marianum, genoss. Wir wissen, dass bei Eignung auch Schüler dort aufgenommen wurden, die nicht aus dem Adel oder dem Patriziat stammten.<sup>125</sup> Wo Nicolaus die Weihen empfing und wo er Primiz feierte, bleibt, zumindest vorerst, unbekannt. Geht man davon aus, dass Nicolaus in kanonischem Alter zum Priester ordiniert wurde, also mindestens 25 Jahre alt war,<sup>126</sup> dann muss er vor 1310 geboren

<sup>123</sup> v. Schröder (wie Anm. 31), passim; Risch (wie Anm. 30), S. 148–150.

<sup>124</sup> Stadtbuch II B (Stadtarchiv Stade, StB II B), Nr. 1916 (1398). Vielleicht gehörten die Gefälle aus den Gütern seinerzeit zur Besoldung des Propstes. Um Personaleinkünfte des Nicolaus de Stadis konnte es sich nicht mehr handeln.

<sup>125</sup> Alfred Löhr, *Kult und Herrschaft*. In: *Der Bremer Dom. Baugeschichte, Ausgrabungen, Kunstschätze*. Bremen 1979, S. 100; Eduard Meyer, *Geschichte des Hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter*. Hamburg 1843, S. 8–31; Wätjer (wie Anm. 18), S. 90–93; Bünz/Lorenzen-Schmidt, *Lebenswelten* (wie Anm. 8), S. 41.

<sup>126</sup> Friedrich Wilhelm Oediger, *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter*. Leiden/Köln 1953 (*Studien und Texte zur Geschichte des Mittelalters* 2), S. 82, Anm. 3 (mit Quellenangaben).

worden sein. Zu Nicolaus' Lebzeiten war es für die Aufnahme in den Niederklerus jedenfalls nicht Bedingung, eine Universität besucht zu haben.<sup>127</sup> Sollte er das trotzdem getan haben, dann muss er dafür außerhalb Deutschlands gewesen sein – etwa in Paris oder Bologna –, weil es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet noch keine Hochschulen gab.<sup>128</sup> Das ist allerdings nicht sehr wahrscheinlich, weil der Universitätsbesuch teuer war und weil vor 1450 nur wenige studierte Pfarrvikare in Hamburg nachweisbar sind. Zu beachten ist überdies, dass Weltpriester im Spätmittelalter offenbar wenn überhaupt, dann zumeist ein Artes-, Rechts- oder Medizin-, aber kein Theologiestudium absolvierten. Die Aussagen in der einschlägigen Literatur sind zwar nicht deckungsgleich, kommen aber in der letzteren Feststellung überein.<sup>129</sup>

Als Nächstes ist zu klären, bis wann Nicolaus de Stadis sein Amt bei den Uetersener Nonnen ausübte. Der jüngste Beleg für einen Terminus ad quem ist jene Urkunde vom 23. 2. 1362. Am 19. 7. 1368 war ein Albert Propst des Klosters. Unter ihm setzte sich der Ausbau der monastischen Grundherrschaft fort.<sup>130</sup> Zu einer engeren Eingrenzung kommen wir nach Quellenlage nicht. Gewiss ist aber, dass Nicolaus de Stadis nicht als Uetersener Propst starb, sondern noch zwischen dem 15. Juni 1370 und dem 28. März 1382 als Dauervikar am Hamburger Dom belegt werden kann. Damit erweitert sich die durch Quellen abgedeckte Zeitspanne um weitere sieben auf insgesamt 47 Jahre. Drei Dokumente (zwei Urkunden und ein Erbebucheintrag), die sich im Hamburger Staatsarchiv befinden, beweisen diese Funktion.<sup>131</sup> Nicolaus de Stadis heißt in diesen Quellen interessanterweise auch „de Clau-

<sup>127</sup> Bünz/Lorenzen-Schmidt, Lebenswelten (wie Anm. 8), S. 30f.

<sup>128</sup> Thomas Ellwein, Die deutsche Universität. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wiesbaden 1997, S. 23–38.

<sup>129</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 122: „Gemeinhin studierten Weltkleriker die Rechte oder die Medizin. Das Studium der Theologie war für die meisten Kleriker ... zu langwierig und damit zu teuer. Die Pfarrseelsorge war in vorreformatorischer Zeit prinzipiell ein ‚Lehrberuf‘. Die entsprechenden Qualifikationen wurden in den Lateinschulen und in den Häusern der Geistlichen erworben.“ Bünz/Lorenzen-Schmidt, Lebenswelten (wie Anm. 8), S. 32: „Allerdings haben die allerwenigsten [sc. Weltpriester, J. S.] die Theologische Fakultät besucht, die im wesentlichen von Ordensgeistlichen frequentiert wurde, sondern vielmehr die Juristische Fakultät und – dies gilt für die absolute Mehrzahl der Pfarrgeistlichen – die Artistenfakultät.“

<sup>130</sup> Pauls (wie Anm. 19), Nr. 963 u. 1272; Meyn (wie Anm. 12), S. 77.

<sup>131</sup> Staatsarchiv Hamburg, Threse I Rr 136; Hypothekenamt V.4 – 159/6; Threse I, S 35 u. 36. Executio testamenti domini Ludolpi de Elredevlete: Meyer (wie Anm. 125), S. 210f, Nr. XII.

stro“, was als unterscheidendes Merkmal mit seiner früheren Tätigkeit in Uetersen zu tun haben dürfte.<sup>132</sup> Über die Aufgaben und die wirtschaftliche Situation der Hamburger Domvikare, die gegenüber den Vikaren an den Stadtkirchen und -kapellen einen rechtlichen Sonderstatus genossen, sind wir recht gut unterrichtet. Es waren keinesfalls knapp dotierte Stellen, die damals zumeist von Priestern aus der Mittelschicht besetzt wurden, wie es bei den Kirchherren-, Vizekirchherren- sowie den Vorsteherposten in kleineren Frauenklöstern der Fall war.<sup>133</sup> Für Nicolaus de Stadis lassen sich alle drei Bereiche nachweisen, aber erwartungsgemäß nicht der Aufstieg in die Schicht der Präbendaten. Die Urkunde von 1370 bezeugt die Vollstreckung des Testaments<sup>134</sup> des Domvikars Ludolphus de Elredevlete. Aus seiner Hinterlassenschaft in Grundvermögen, die nach dem Willen des Erblassers der Verbesserung von sechs einkommenschwachen Vikarien dienen soll, weisen die Testamentarier des Kapitels, Johannes Greseke und Alanus Bosman, den Vikaren Hermannus Droste und Nicolaus de Claustro das Hinterhaus eines gegenüber dem Chorumgang („ambitus“) des Mariendoms gelegenen Gebäudes als Wohnung zu.<sup>135</sup> Der Text sagt aus, dass die Einkünfte der Lehen der beiden dürftig seien und diesen Lehen deswegen jenes Hinterhaus zugeschlagen worden sei.<sup>136</sup> Dieser Umstand braucht aber nicht zu bedeuten, dass die betroffenen Vikare bettelarm waren; wir kennen ihre Vermögenssituation insgesamt nicht. Die beiden Vikarien wurden aus der Nachlassmasse nachdotiert – ein nicht seltener Vorgang, der in den Instrumenten zu formelhaften Wendungen führte, die man nicht allzu wörtlich nehmen darf.

Die Urkunde gibt noch eine zusätzliche Information: Nicolaus heißt dort „vicarius servans primae missae“, d. h. er (oder sein amtsausübender Stellvertreter) war – neben drei anderen Klerikern – für die Zelebration der Früh-

<sup>132</sup> Das vermutet Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, bei dem ich mich an dieser Stelle für hilfreiche Hinweise zu bedanken habe.

<sup>133</sup> Hagedorn/Nirrnheim (wie Anm. 17), Nr. 1024, S. 806f; Heuer (wie Anm. 5), S. 61; Wätjer (wie Anm. 18), S. 101–112; Bünz/Lorenzen-Schmidt, Lebenswelten (wie Anm. 8), S. 32f.

<sup>134</sup> Genauer müsste man von einer letztwilligen Verfügung sprechen, dazu Riethmüller (wie Anm. 6), S. 15.

<sup>135</sup> Executio (wie Anm. 131), S. 210. Dazu erläuternd Petrus Lambecius, Origines Hamburgenses. Lib. II, Hamburgi 1661, S. 93, Anm. 8: „Per Ambitum ... significatur hîc porticus Basilicae Cathedralis, per quam olim antiquo more Ecclesiae Catholicae processiones sacrae fiebant.“ Greseke war von 1354 bis 1363 Dekan, s. Vonderlage (wie Anm. 13), S. 97f, Nr. 100; Wätjer (wie Anm. 18), S. 243; Vollmers (wie Anm. 35), S. 766 (Register), Bosman einfacher Kanoniker, s. Vonderlage (wie Anm. 13), S. 83, Nr. 32.

<sup>136</sup> Executio (wie Anm. 131), S. 210.

messe im Dom zuständig.<sup>137</sup> Man nannte diese Geistlichen auch *Primissarie*.<sup>138</sup> Sogar der Standort des Altares lässt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausmachen: Es wird der Matthäusaltar an der Nordseite des Domes gewesen sein.<sup>139</sup> Es ist eben dieser Altar, der von Heinrich (IV.) von Barmstede († 1285), dem Enkel des Gründers des Uetersener Klosters, dessen Mutter und einem Priester namens Johannes, vermutlich Heinrichs Neffen, 1279 für die Frühmesse dotiert wurde.<sup>140</sup> 1363 erfolgte die Neuerrichtung des Lehens durch den schon genannten Domdekan Johannes Greske und den Domscholastikus Hinricus Witte mit 20 Mark Einkünften, die ein „armer Schüler“ („*pauper scolaris*“), vermutlich ein Absolvent der Kathedralschule, übertragen bekam.<sup>141</sup> Das bedeutet auch, dass das Besetzungsrecht auf das Domkapitel übergegangen war.<sup>142</sup> Irgendwann zwischen 1363 und 1370 muss die Pfründe auf Nicolaus de Stadis übertragen worden sein, was sich gut in den bisher eruierten Zeitrahmen fügt. 1374 wird Nicolaus de Stadis in einem Erbebucheintrag im Zusammenhang der Abtretung eines Wohngebäudes in der Niedernstraße erwähnt.<sup>143</sup> Die letzte Nennung Nico-

<sup>137</sup> Wätjer (wie Anm. 18), S. 104. Die *Primissarbenefizien* bekamen aus dem besagten Hinterhaus schon vor dem Tod des Ludolphus de Elredevlete jährliche Gefälle von drei Schillingen, *Executio* (wie Anm. 131), S. 211.

<sup>138</sup> Albert Blaise, *Lexicon latinitatis medii aevi praesertim ad res ecclesiasticas investigandas pertinens*. Turnholti 1975, S. 732, Sp. 1: „*primissarius, celui qui dit la première messe* (14e s.).“

<sup>139</sup> Gustav Ferdinand Stöter, *Die ehemalige St. Marien Kirche oder der Dom zu Hamburg*. Hamburg 1879, S. 119f; Kai Mathieu, *Der Hamburger Dom*. Untersuchungen zur Baugeschichte und eine Dokumentation zum Abbruch. Hamburg 1973 (Mitteilungen aus dem Museum für Hamburgische Geschichte, Neue Folge, 8), Abb. 60 (unanschaulich); Volker Plagemann, *Versunkene Kunstgeschichte. Die Kirchen und Künstler des Mittelalters in Hamburg*. Hamburg 1999, S. 51f; ders., *Der Hamburger Mariendom: Das Mittelalter in Hamburg*. Kunstförderer, Burgen, Kirchen, Künstler und Kunstwerke. Hamburg 2000 (Vorträge der Stiftung Denkmalpflege 1), S. 111f.

<sup>140</sup> Johann Martin Lappenberg (Hg.), *Hamburgisches Urkundenbuch*. Hamburg 21907, Nr. 780; Stüben (wie Anm. 83), S. 180; Trüper (wie Anm. 50), S. 63, 65; Wätjer (wie Anm. 18), S. 106.

<sup>141</sup> Karl Koppmann (Hg.), *Necrologium Capituli Hamburgensis*. In: *Zeitschrift des Vereines für hamburgische Geschichte* 6, 1875, S. 99, Anm. 1, mit Bezug auf die „*Redditus beneficiorum*“. Vgl. Vollmers (wie Anm. 35), S. 16. 256–262; Wätjer (wie Anm. 18), S. 243, 245.

<sup>142</sup> Wätjer (wie Anm. 18), S. 103f. Das *Kollationsrecht* ergab sich hier, unabhängig von gesetzlichen Fristen oder letztwilligen Verfügungen, einfach aus der (Re-)Dotation. Die Bestimmungen der Neudotierung von 1307 legen allerdings nahe, dass die *Kollatur* bereits früher dem Kapitel zugefallen war, s. Hagedorn/Nirrnheim (wie Anm. 17), Nr. 143. Vgl. Vollmers (wie Anm. 35), S. 168–186.

<sup>143</sup> Staatsarchiv Hamburg, Threse I Rr 136; Hypothekenamt V.4.

laus de Stadis' 1382 erfolgt als Zeuge der Beurkundung einer Schenkung an das Domkapitel: Der aus Lüneburg stammende Kanonikus Hartwicus de Salina überlässt seinem Kapitel „für die Kapelle im neuen Chorumgang“ („pro capella in novo ambitu“), die so genannte Cäcilienkapelle, und für Memorien ein Stück Land jenseits des Reesendamms.<sup>144</sup>

Über den Tod des Nicolaus de Stadis gibt es keine Nachrichten. Sämtliche niederen Geistlichen mit Namen Nicolaus, die im Nekrolog des Hamburger Domkapitels vorkommen, sind andere Personen.<sup>145</sup> Ein Grabdenkmal, wie es für norddeutsche Niederkleriker in einer Reihe von Fällen die Zeiten überdauert hat, ist nicht erhalten.<sup>146</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass Nicolaus de Stadis als Domvikar starb, ist sehr hoch, zumal er bei seiner letzten bis jetzt bekannten Erwähnung in einem für die damalige Zeit recht fortgeschrittenen Alter gestanden haben muss. Geht man von dieser Vermutung aus, dann lässt sich aufgrund einer hier schon benutzten normativen Quelle, der Statuten des Hamburger Domkapitels („Consuetudines Hamburgensis ecclesie“) von 1336, die Behauptung wagen, dass Nicolaus de Stadis seine letzte Ruhestätte in der Hamburger Kathedrale fand, und zwar an „seinem“ Altar. Dieser Stelle kam als Amtsgrablege nicht zuletzt wegen der Totenmemoria eine besondere Rolle zu und bedeutete für den einzelnen Priester – im wörtlichen wie im übertragenen Sinne – die Einbettung in eine die eigene geschichtliche Existenz überschreitende Kontinuität.<sup>147</sup> Der Hergang der Sterbebegleitung und der Begräbnisfeierlichkeiten für die hamburgische Kathedralgeistlichkeit war genau vorgeschrieben: „Lag ein Domherr oder Domvikar im Sterben, sollten alle Priester des Doms zusammenkommen, um ihm mit den gewohnten Gebeten beizustehen. War er ver-

<sup>144</sup> Staatsarchiv Hamburg, Threse I S 35 u. 36. Die Kapelle war von de Salina 1378 gegründet worden. Stöter (wie Anm. 139), S. 127, 144f; Vonderlage (wie Anm. 13), S. 121, Nr. 219; Plagemann, Versunkene Kunstgeschichte (wie Anm. 139), S. 46f. Zum Typus der Chorkapelle Antje Grewolls, Die Kapellen der norddeutschen Kirchen im Mittelalter. Kiel 1999, S. 48–59.

<sup>145</sup> Koppmann (wie Anm. 141), S. 172 (Register).

<sup>146</sup> Ein Beispiel (Andreas Brus, † 1532) ist abgebildet bei Bünz (wie Anm. 86), S. 11. Vgl. Klaus Krüger, Corpus der mittelalterlichen Grabdenkmäler in Lübeck, Schleswig, Holstein und Lauenburg (1100–1600). Stuttgart 1999 (Kieler Historische Studien 40), S. 350f. 1805 genehmigte die Domheimfallskommission die Verwendung alter Grabsteine („Leichensteine“) aus dem Dom für den Sielbau, s. Ralph Knickmeier, Der vagabundierende Altar. Berlin 2004, S. 25f.

<sup>147</sup> Klaus Krüger, Selbstdarstellung der Kleriker – Selbstverständnis des Klerus. Eine Quellenkritik an Grabdenkmälern anhand nordelbischer Beispiele. In: Bünz/Lorenzen-Schmidt, Klerus, Kirche und Frömmigkeit (wie Anm. 8), S. 171f.

schieden, sollte sich nach der Vesper eine Prozession zu seiner Heimstatt bewegen und die Leiche zur St.-Petri-Kirche tragen ... Den Transport sollten bei einem Domherrn seine Mitkanoniker, bei einem Vikar die Vikare mit dem Weihegrad eines Priesters übernehmen. In der St.-Petri-Kirche sollten dann die Vigilien und am darauf folgenden Tag zwei Messen für den Toten gesungen werden ... Erst nach ihrem Abschluss sollte der Leichnam in den Dom überführt werden, wo vier Messen gesungen werden mussten, eine im Chor, eine durch den *vicarius sub cripta* und zwei nach Anweisung der Testamentsvollstrecker des Verstorbenen.<sup>148</sup> Ausdrücklich wird bestimmt, dass alle in Hamburg verstorbenen Geistlichen im Dom beizusetzen seien,<sup>149</sup> so dass man das auch aufgrund dieser speziellen Quelle für Nicolaus de Stadis mit Recht annehmen kann. Der Kryptavikar hatte eine besondere Seelsorgebefugnis für den städtischen Klerus, war somit auch für die Reichung der Sterbesakramente zuständig.<sup>150</sup>

Auf welchen Wegen Nicolaus de Stadis als, wie angenommen werden darf, nicht unvermögender Handwerkerssohn zu seinen Ämtern kam, teilen die hier benutzten Quellen nicht mit. Als Pfarrvikar besetzte er einen Posten, wie ihn auch Kathedralkanoniker innehatten. Persönliche Verbindungen werden nicht ohne Ausschlag gewesen sein,<sup>151</sup> zumal es anscheinend keine Anwartschaft aufgrund von Geburt oder Zugehörigkeit zum Domkapitel gab.<sup>152</sup> Fragt man nach Stadern, die um 1345 Mitglieder des Domkapitels waren bzw. in dessen Diensten standen, so stößt man zunächst auf den Kanonikus Willecinus de Stadis, der (von Rechts wegen) auch Vikar am Ratzeburger Dom, Rektor in Proseken und darnach in Klütz im Bistum Ratzeburg war,<sup>153</sup> dann auf den schon erwähnten Johannes de Stadis, der das Amt eines Pfarrvikars an St. Jacobi bekleidete, aber offenbar auch als Offi-

<sup>148</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 54, aufgrund von Hagedorn/Nirnheim (wie Anm. 17), Nr. 1024, S. 822.

<sup>149</sup> Hagedorn/Nirnheim (wie Anm. 17), Nr. 1024, S. 822: „Item quilibet presbiter vel clericus moriens in [civitate] Hamburgensi in maiori ecclesia sepelietur ...“.

<sup>150</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 53–55.

<sup>151</sup> Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Anmerkungen zur Prosopographie des vorreformatorischen Niederklerus in Nordelbien. In: Bünz/Lorenzen-Schmidt, Klerus, Kirche und Frömmigkeit (wie Anm. 8), S. 105–125, dort 113.

<sup>152</sup> Vollmers (wie Anm. 35), S. 123–127.

<sup>153</sup> Reetz (wie Anm. 45), S. 483; Reetz (wie Anm. 56), S. 112; Vonderlage (wie Anm. 13), S. 123, Nr. 231; Stefan Petersen, Benefizientaxierungen an der Peripherie. Pfarrorganisation, Pfründeneinkommen, Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg. Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 166), S. 238.

zial des Domdekans fungierte.<sup>154</sup> Wie gezeigt, können wir zwar Verwandtschaft ausschließen, dürfen aber Bekanntschaft annehmen. Die Ämterlaufbahn des Nicolaus de Stadis, die sich im regionalen Dreieck der Städte Stade und Hamburg sowie des Uetersener Klosters vollzog, ist allerdings insofern ungewöhnlich, als er eine Tätigkeit als Altarist aufnahm, nachdem er bereits Vizerektor und Nonnenpropst gewesen war. Man kann vermuten, dass hier ein sozialer Abstieg vorliegt, beweisen lässt es sich nicht.

In diesem Beitrag sollte an einem Musterfall gezeigt werden, dass man zumindest bei vergleichsweise günstiger Quellenlage schon für das 14. Jahrhundert die Karrieren norddeutscher Niederkleriker ein Stück weit nachzeichnen und auch anschaulich machen kann. Das Urteil von Bünz und Lorenzen-Schmidt: „Beim Gros der Kleriker ist eine genaue Bestimmung der lokalen und sozialen Herkunft schwer – man könnte auch sagen: aussichtslos“<sup>155</sup> ist zwar grundsätzlich richtig, wir haben in dem behandelten Falle aber eben eine Ausnahme von diesem Gros vorliegen. Es steht zu erwarten, dass die Forschung in Zukunft weitere Ausnahmen zu Tage fördern wird, und es ist zu hoffen, dass sich der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte<sup>156</sup> an diesbezüglichen Bemühungen beteiligt, nicht zuletzt auch um Fehlurteile in der bisherigen Sekundärliteratur richtig zu stellen. Dafür nur ein bezeichnendes, hier gut passendes Beispiel: Keinesfalls darf pauschal behauptet werden, „aus vorreformatorischer Zeit“ der Hamburger Katharinenkirche „sind weder Zahl noch Namen“<sup>157</sup> der dort tätigen Geistlichen bekannt; eine solche Feststellung ist leichtfertig und gründet nicht auf Quellenkenntnis. Eine noch zu erstellende Prosopographie der nordelbischen Geistlichkeit insgesamt bzw. institutionsspezifisch des Klosters Uetersen wäre, wie das Beispiel des Nicolaus de Stadis lehrt, auf einer breiten Basis anzulegen.

<sup>154</sup> Reetz (wie Anm. 56), S. 112; Vollmers (wie Anm. 35), S. 674f.

<sup>155</sup> Bünz/Lorenzen-Schmidt, Lebenswelten (wie Anm. 8), S. 27.

<sup>156</sup> Vgl. Lorenz Hein/Johannes Schilling, Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. In: Dietrich Blaufuß/Thomas Scharf-Wrede (Hg.), Territorialkirchengeschichte. Handbuch für Landeskirchen- und Diözesangeschichte. Neustadt an der Aisch 2005 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche 26), S. 157–163.

<sup>157</sup> Peter Stolt, Pastorenporträts. In: Denecke/Stolt (wie Anm. 49), S. 135.